

Jahresvorschau des BMK 2024

Auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission sowie des operativen Jahresprogrammes des Rates

Wien, Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, Jänner 2024

Inhalt

1	Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission	4
2	Jahresvorschau	5
2.1	Verkehr, Innovation und Technologie	5
2.1.1	Neue Initiativen	5
2.1.2	Anhängige Vorschläge	8
2.1.3	Rationalisierungsvorschläge und –initiativen	28
2.1.4	Rücknahmen	34
2.2	Umwelt, Klimapolitik, Kreislaufwirtschaft und Energie	35
2.2.1	Neue Initiativen	35
2.2.2	Anhängige Vorschläge	39
2.2.3	Rationalisierungsvorschläge und -initiativen	57
2.2.4	Weitere umwelt- und klimapolitisch relevante Aktivitäten auf EU- und internationaler Ebene	62
3	Achtzehnmonatsprogramm des Rates (Juli 2023 – Dezember 2024)	66
3.1	Einleitung	66
3.2	Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das europäische Zukunftsmodell	66
3.3	Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas	66
3.4	Wichtige Daten (Stand Jänner 2024)	68

1 Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Das Arbeitsprogramm enthält eine ehrgeizige Agenda für eine stärkere und widerstandsfähigere Union, welche Maßnahmen enthält, die Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll und zur Erhaltung der Umwelt beitragen wird.

Die Europäische Kommission hat vor, verbleibende Legislativvorschläge zum Abschluss zu bringen. Insgesamt enthält das Arbeitsprogramm für 2024 daher nur wenige neue Initiativen.

Der Europäische Grüne Deal (EGD) ist nach wie vor zentraler Bestandteil der Arbeiten der Kommission. Ziel des EGD ist es, bis 2050 Klimaneutralität, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft und eine CO₂-neutrale Wirtschaft zu erreichen, Umweltzerstörung zu verhindern, biologische Vielfalt zu erhalten und ein Null-Schadstoff-Umfeld zu schaffen.

Die Kommission wird daher den Europäischen Grünen Deal weiterhin umsetzen und dafür sorgen, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft fair, intelligent und inklusiv ist. Dazu gehören Dialoge mit Bürger:innen und der Industrie sowie Vorbereitungen zur Unterstützung schutzbedürftiger Bürger:innen und Unternehmen bei diesem Übergang, auch aus dem Klima-Sozialfonds. Darüber hinaus wird die Kommission auch einen strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU aufnehmen.

Für die meisten in der Mitteilung über den Grünen Deal von 2019 vorgelegten Initiativen sind bereits Legislativvorschläge vorgelegt worden. Dennoch muss es eine rasche Einigung über die noch verbleibenden Vorschläge geben.

Weiters wird die Kommission das Verfahren zur Festlegung eines Klimaziels für 2040 einleiten, damit die EU ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen kann.

2 Jahresvorschau

2.1 Verkehr, Innovation und Technologie

(federführende Zuständigkeit des BMK)

2.1.1 Neue Initiativen

2.1.1.1 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Ein sicheres Umfeld für den ökologischen und digitalen Wandel

EU-Weltraumgesetz (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Art. 114 und 191 AEUV, 1. Quartal 2024)

Ziele: Laut ersten Informationen der Europäischen Kommission ist das Ziel des EU-Weltraumgesetzes, einen einheitlichen Ansatz der Europäischen Union für die Themen Sicherheit (insbesondere Schutz vor Kollisionen und Schäden durch Weltraummüll), Resilienz (insbesondere Schutz der Weltrauminfrastrukturen vor Bedrohungen wie Cyberangriffe) und Nachhaltigkeit im Weltraum zu gewährleisten. Für die drei genannten Säulen sind jeweils bindende und nicht bindende Regeln vorgesehen. Adressat:innen der Maßnahmen sollen Betreiber:innen von Weltraumobjekten bzw. Weltraumassets sowohl aus der Europäischen Union als auch aus Drittstaaten sein. Der Binnenmarkt für Weltraumaktivitäten soll die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken.

Stand: Die Ratsarbeitsgruppe (Raumfahrt) wurde erstmals am 28.11.2023 über das Weltraumgesetz der Europäischen Union unterrichtet. Anfang 2024 ist ein Workshop mit den Mitgliedstaaten geplant. Die Vorlage des Gesetzesentwurfs ist für das 1. Quartal 2024 geplant.

Österreichische Haltung: Inhaltlich wird der Vorschlag Themen adressieren, für die sich Österreich schon lange auf internationaler und europäischer Ebene stark macht,

insbesondere für Ziel 1 der Österreichischen Weltraumstrategie 2030+ „Nachhaltige Entwicklung auf der Erde und im Weltall“. Auch wenn die Kombination von bindenden und nicht verbindlichen Maßnahmen auf den ersten Blick sinnvoll erscheint, haben naturgemäß unterschiedliche nationale Interpretationen bzw. Umsetzungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen nationalen Weltraumsektors. Die Frage der Rechtsgrundlage dürfte ein weiterer Diskussionspunkt sein.

Strategie für die wirtschaftliche Nutzung von Weltraumdaten (nicht legislativ, 1. Quartal 2024)

Ziele: Gemäß Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2024 soll die Strategie für die Weltraumdatenwirtschaft die Anwendung von weltraumbasierten Daten in allen Wirtschaftszweigen fördern.

Stand: Die Strategie liegt noch nicht vor. Der Anstoß für die Strategie ist der Sonderbericht 07/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“ bzw. die darin enthaltene Empfehlung, wonach die Europäische Kommission zur wirksameren Förderung der Nutzung von Weltraumdaten und -diensten eine umfassende Strategie entwickeln sowie realistische und messbare Ziele festlegen sollte. Nach ersten informellen Informationen arbeitet die Europäische Kommission derzeit an einem internen Papier, das Hürden bei der Anwendung von Weltraumdaten und -diensten identifizieren und als Basis für die Strategie dienen soll. Geplant sind zudem intensive Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Stakeholdern.

Österreichische Haltung: Eine breite Anwendung von Weltraumdaten ist eines der sechs Ziele der österreichischen Weltraumstrategie 2030+ („Ziel 4: Weltraum für alle Lebensbereiche“).

Künstliche Intelligenz im Dienste von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in Europa

Initiative zur Öffnung europäischer Supercomputer-Kapazitäten für verantwortungsbewusste KI-Start-ups, die sich zu einer ethischen KI-Nutzung verpflichten (legislativ und nicht legislativ, 1. Quartal 2024)

Ziele: Im Jahr 2021 wurde die Verordnung (EU) 2021/1173 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC verabschiedet. Die meisten Supercomputer des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC (Vergabe im Rahmen der Vorgänger-Verordnung (EU) 2018/1488) können nach aktueller Rechtslage nicht mehr aufgerüstet werden. Mit dieser Initiative sollen Möglichkeiten für Upgrades geschaffen werden (unter anderem Hinzufügen von GPU-Clustern), vor allem zur Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten für die Künstliche Intelligenz (KI). Darüber hinaus sollen die Bedingungen für die Nutzung der Supercomputer für KI-Projekte festgelegt werden.

Stand: Mit der Vorlage der Überarbeitung der EuroHPC-Verordnung durch die Europäische Kommission ist voraussichtlich im 1. Quartal 2024 zu rechnen. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft plant, den Vorschlag rasch aufzugreifen.

Österreichische Haltung: Die Möglichkeit für Upgrades wurde im Zuge der Verhandlungen der Verordnung durch die österreichische Delegation eingebracht und auf Drängen der Europäischen Kommission stark beschränkt. Zur Wertsicherung wird dieses Vorhaben als sinnvoll angesehen. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt nutzen zahlreiche F&E-Projekte mit KI-Bezug die Supercomputer-Kapazitäten entsprechend der vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien. Eine eingehende Prüfung des Vorhabens der Europäischen Kommission sowie eine Abstimmung der österreichischen Position können erst nach Vorlage der Initiative erfolgen.

2.1.2 Anhängige Vorschläge

2.1.2.1 Ein europäischer Grüner Deal

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, COM(2023) 445 final
Ziele: Der Vorschlag zielt darauf ab, stärkere Anreize für die Einführung emissionsfrei betriebener Fahrzeuge zu schaffen, den intermodalen Verkehr zu fördern und die Vorschriften zu längeren und schwereren Fahrzeugen (EMS/Gigaliner) im Hinblick auf grenzüberschreitende Fahrten klarzustellen.

Stand: Beim TTE-Rat (Verkehr) am 04.12.2023 wurde ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Das Dossier wird voraussichtlich unter belgischer EU-Ratspräsidentschaft weiterverhandelt.

Österreichische Haltung: Obwohl Österreich der Förderung emissionsfreier Antriebe im Straßengüterverkehr und dem Schaffen eines Anreizes zur rascheren Einführung dieser Fahrzeuge äußerst positiv gegenübersteht, besteht weiterhin Skepsis bzw. Ablehnung hinsichtlich jeglicher Gewichts- und Dimensionserhöhung von Fahrzeugen. Neben den zusätzlichen Milliardeninvestitionen in die Infrastruktur und den negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätte die Erhöhung von Gewichten und Abmessungen eine enorme Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit zulasten der Schiene zur Folge. Weiters sind negative Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. durch erhöhte Intervalle für Reparaturarbeiten an der Infrastruktur, zu befürchten.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010, COM(2023) 443 final
Ziele: Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die geltende Richtlinie 2012/34/EU (Einheitlicher Europäischer Eisenbahnraum) abgeändert, die Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (Schienengüterverkehrskorridore) ersetzt und neue Maßnahmen zur

besseren Planung, Steuerung und Koordinierung des Schienenverkehrs zur Beförderung von Personen und Gütern ergänzt werden. Der Vorschlag bezieht sich auf folgende Aspekte:

- Überarbeitung des Rechtsrahmens für das Kapazitätsmanagement (Einführung einer Phase des strategischen Kapazitätsmanagements; neue und überarbeitete Verfahren für die marktorientierte Kapazitätsvergabe, harmonisierte Methoden zur Verwaltung knapper Kapazitäten);
- frühzeitige Integration von Instandhaltungsarbeiten in der Kapazitätsplanung durch die Entwicklung von geeigneten Prozessen für die harmonisierte Koordination der Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten an der Infrastruktur;
- stärkere Anreize zur Verbesserung der Leistung der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnverkehrsdienste;
- Einführung eines harmonisierten Rahmens für Traffic Management und Performance Review;
- wirksamere Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Stakeholdern (Benennung einer Koordinierungsstelle für Infrastrukturbetreiber auf Ebene der Europäischen Union; Stärkung der Kompetenzen des europäischen Netzes der Regulierungsbehörden; europäischer Rahmen für die grenzüberschreitende Koordinierung des Verkehrsmanagements);
- Einführung digitaler Instrumente für ein besseres Kapazitäts- und Verkehrsmanagement.

Stand: Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 11.07.2023 im Rahmen des Pakets zur Ökologisierung des Güterverkehrs vorgelegt. Das Europäische Parlament hat im November einen ersten Bericht im TRAN-Ausschuss vorgestellt. Unter spanischer EU-Ratspräsidentschaft wurde auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Landverkehr) die Artikeldiskussion zu Ende geführt. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft stuft das Dossier als prioritär ein und verfolgt das Ziel einer Allgemeinen Ausrichtung im Juni 2024.

Österreichische Haltung: Österreich kann den Verordnungsvorschlag unterstützen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten, COM(2023) 272 final

Ziele: Ziel des Vorschlags ist eine Aktualisierung und Klarstellung der geltenden Richtlinie im Hinblick auf die Anpassung an neuere Regeln der IMO und eine angemessene Überprüfung der Schiffe und Überwachung der Aufsicht durch anerkannte Organisationen. Die Richtlinie soll künftig über stärker harmonisierte Überprüfungs-niveaus und ein EU-weites Aufsichtssystem verfügen. Die Digitalisierung soll durch die Verwendung elektronischer Bescheinigungen, die mittels einer von der EMSA (Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs) verwalteten Datenbank gemeinsam genutzt werden können, vorangetrieben werden. Der Vorschlag sieht ein harmonisiertes Konzept für die Erfassung, Meldung und Messung der Flottenleistung und Flaggenstaataufgaben mit einer verstärkten Zusammenarbeit der Behörden der Flaggenstaaten, die Modernisierung des Systems zur Leistungsmessung und Vorgaben zu Kapazitätsaufbau und Schulungen vor.

Stand: Vorlage des Richtlinien-vorschlags im Rahmen eines Legislativpakets zum Seeverkehr am 01.06.2023. Unter spanischer EU-Ratspräsidentschaft wurde beim TTE-Rat (Verkehr) am 04.12.2023 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments wurde Mitte Dezember erteilt.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Effizienz des Seeverkehrs und daher auch die Überarbeitung der Richtlinie zu Flaggenstaatpflichten. Österreich verfügt als Binnenland über keine Seehäfen und nach der 2012 erfolgten Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes (SeeSchFG) über keine Schiffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Flaggenstaatpflicht fallen. Die österreichische Flagge steht nur nichtgewerblich genutzten Sportbooten mit einer Länge unter 24 m offen. Österreich begrüßt daher, dass durch diesen Vorschlag die Ergänzung einer Nichtumsetzungsklausel in Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie und Erwägungsgrund 20b der Änderungsrichtlinie erfolgen soll.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle, COM(2023) 271 final

Ziele: Ziel des Vorschlags ist die Aktualisierung und Anpassung der geltenden Richtlinie an internationale Regelungen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (Paris MoU) und der Internationalen Organisationen für Schiffsverkehr (IMO) und

Arbeitsorganisation (ILO) sowie ein effizienter, harmonisierter Ansatz für die Durchführung der Hafenstaatkontrollen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sah hierfür neue Komponenten für das Schiffsrisikoprofil und Vorgaben für ein Qualitätsmanagementsystem vor. Ein freiwilliges Kontrollsystem für Fischereifahrzeuge über 24 m Länge soll die Einhaltung internationaler Sicherheits- und Umweltschutznormen verbessern. Mit Vorgaben zur Verwendung elektronischer Zeugnisse/Zertifikate soll die Digitalisierung vorangetrieben werden.

Stand: Vorlage des Vorschlags im Rahmen eines Legislativpakets zum Seeverkehr am 01.06.2023. Unter spanischer EU-Ratspräsidentschaft wurde beim TTE-Rat (Verkehr) am 04.12.2023 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments wurde Mitte Dezember 2023 erteilt.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Effizienz des Seeverkehrs und daher auch die geplante Überarbeitung der Richtlinie zur Hafenstaatkontrolle. Österreich verfügt als Binnenland über keine Seehäfen. Die österreichische Flagge steht seit 2012 nur nichtgewerblich genutzten Sportbooten mit einer Länge unter 24 m offen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Hafenstaatkontrolle, die Österreich als Binnenland nicht anwenden kann, wäre eine unverhältnismäßige Verwaltungslast. Österreich begrüßt daher die Übernahme der Nichtumsetzungsklausel in Art. 8 der geltenden Richtlinie.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr, COM(2023) 270 final
Ziele: Die geltende Richtlinie 2009/18/EG soll mit dem Vorschlag aktualisiert und verbessert werden. Der Anwendungsbereich soll auf kleine Fischereifahrzeuge unter 15 m Länge (nur Erstuntersuchungen bei sehr schweren Unfällen) ausgeweitet werden. Außerdem werden die Definitionen klargestellt, um eine rechtzeitige und auf harmonisierte Weise durchgeführte Untersuchung durch den Accident Investigation Body (AIB) der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Weiters erfolgt eine Stärkung der AIB-Kompetenzen mit dem Ziel, die Untersuchungen zeitnah, fachkundig und unabhängig durchzuführen und darüber zu berichten. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen und eine stärkere Einbindung der EMSA vor.

Stand: Vorlage des Richtlinienvorschlags im Rahmen eines Legislativpakets zum Seeverkehr am 01.06.2023. Unter spanischer EU-Ratspräsidentschaft wurde beim TTE-Rat (Verkehr) am 04.12.2023 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt Initiativen zur Verbesserung der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Effizienz des Seeverkehrs und daher auch die Überarbeitung der Richtlinie zu Unfalluntersuchungen. Österreich verfügt als Binnenland über keine Seehäfen und nach der 2012 erfolgten Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes (SeeSchFG) über keine Schiffe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu Unfalluntersuchungen fallen. Die österreichische Flagge steht nur nichtgewerblich genutzten Sportbooten mit einer Länge unter 24 m offen. Die Umsetzung der Richtlinie zu Unfalluntersuchungen, die Österreich als Binnenland bzw. als Nichtflaggenstaat nicht anwenden kann, hätte eine unverhältnismäßige Verwaltungslast zur Folge. Österreich begrüßt daher die Ausnahmeregelungen. In Art. 8 Abs. 1 der geltenden Richtlinie ist für Binnenländer ohne Schiffe nur die Benennung einer Stelle zur Mitwirkung an Untersuchungen vorgesehen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002, COM(2023) 269 final

Ziele: Die EMSA spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung eines hohen und einheitlichen Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr und der Vermeidung von Verschmutzung in den Gewässern der Europäischen Union. Das Mandat der 2002 gegründeten Agentur wurde 2013 umfassend überprüft. Da sich die Politik und die politischen Prioritäten seit der letzten Änderung des Mandats weiterentwickelt haben, ist eine Neuausrichtung des Tätigkeitsportfolios der Agentur erforderlich.

Stand: Der Vorschlag wurde am 01.06.2023 vorgelegt. Bisher befasste sich der Rat noch nicht damit. Erste Diskussionen werden im Rahmen der belgischen EU-Ratspräsidentschaft (voraussichtlich ab März 2024) erwartet.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die Tätigkeiten der EMSA grundsätzlich, die ganz wesentlich zur Sicherheit der Seeschiffahrt und zur Vermeidung der Verunreinigung durch Schiffe beiträgt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an Mindestfahrtunterbrechungen sowie die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sektor des Personengelegenheitsverkehrs, COM(2023) 256 final

Ziele: Ziel des Vorschlags ist die Gewährleistung einer flexibleren Verteilung der Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten sowie die Festlegung der Gleichbehandlung des grenzüberschreitenden und des inländischen Personengelegenheitsverkehrs.

Stand: Beim TTE-Rat (Verkehr) am 04.12.2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Österreichische Haltung: Österreich hat sich beim TTE-Rat (Verkehr) enthalten. Obwohl die Neuerungen in Bezug auf die Verfolgbarkeit bei Übertretungen der Lenk- und Ruhezeiten positiv sind und diese Regelung eine wesentliche Verbesserung für den Vollzug darstellt, geht die Sicherstellung des Schutzes der Fahrzeuglenker:innen im Vorschlag nicht weit genug.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009, COM(2022) 586 final

Ziele: Mit der Initiative wird ein allgemeines Ziel mit doppelter Aufgabenstellung verfolgt:

- Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts durch die Festlegung von Vorschriften für Fahrzeugemissionen die angemessener, kostengünstiger und zukunftssicherer sind
- Sicherstellung eines hohen Niveaus beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Europäischen Union durch eine weitere Verringerung der Luftschadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr

Stand: Beim WBF-Rat am 25.09.2023 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Österreichische Haltung: Österreich hat das Ambitionsniveau des Vorschlags der Europäischen Kommission und eine Verschiebung der Anwendungsdaten unterstützt. Die Allgemeine Ausrichtung sieht, was die Abgasemissionen betrifft, eine Beibehaltung der

Euro-6-Vorschriften für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und eine sehr moderate Absenkung der Grenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge vor, während die Messmethoden gegenüber Euro VI unverändert bleiben sollen. Österreich hat sich beim WBF-Rat enthalten. Die Position des Europäischen Parlaments sieht zwar ein geringeres Ambitionsniveau als der Vorschlag der Europäischen Kommission vor, ist aber etwas ambitionierter als die Allgemeine Ausrichtung und kann daher hinsichtlich der Abgasemissionen unterstützt werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1315/2013, COM(2021) 812 final
Ziele: Der Vorschlag ist Teil eines Pakets („Efficient and Green Mobility Package“) von vier Initiativen, die darauf abzielen, das Verkehrssystem der Europäischen Union zu modernisieren und den Übergang zu einer saubereren, umweltfreundlicheren und intelligenteren Mobilität zu unterstützen, indem einige Schlüsselkomponenten wie das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V), intelligente Verkehrssysteme, der grenzüberschreitende und der Schienenfernverkehr sowie die städtische Mobilität verbessert werden.

Stand: Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 14.12.2021 vorgelegt. Ein geänderter Vorschlag wurde am 07.09.2022 vorgelegt, der darauf abzielt, auf die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu reagieren. Beim TTE-Rat (Verkehr) vom 05.12.2022 konnte einstimmig eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament hat seine äußerst ambitionierte Position im April 2023 angenommen. Seit April 2023 fanden fünf Trilogie statt. Eine vorläufige politische Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament konnte am 18.12.2023 erzielt werden.

Österreichische Haltung: Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt Österreich (nur von Luxemburg und Belgien teilweise unterstützt) eine höhere Ambition, das heißt eine weitgehende Rückkehr bei den umstrittenen Punkten in Richtung des ursprünglichen Vorschlags der Europäischen Kommission. Daher befürwortet Österreich als einer der wenigen Mitgliedstaaten den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission in diesen Punkten und spricht sich etwa für die Beibehaltung

der Mindestanforderungen an die Schieneninfrastruktur und an die Binnenschifffahrtsinfrastruktur aus.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (Neufassung), COM(2020) 579 final

Ziele: SES2+ legt grundlegend neue Regeln für den einheitlichen europäischen Luftraum fest. Ziele sind die Steigerung der Effizienz, um die Umwelt- und Klimaauswirkungen des Luftverkehrs zu vermindern, bei gleichzeitiger Reduktion der Kosten und Beibehaltung des hohen Sicherheitsniveaus.

Stand: Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 22.09.2020 präsentiert. Viele Mitgliedstaaten beanstandeten, dass der Vorschlag unter anderem massive organisatorische Änderungen und Kompetenzverschiebungen auf allen Ebenen (nationale Aufsichtsbehörde, Flugsicherungsorganisation, Agenturen der Europäischen Union) nach sich zieht. Unter portugiesischem Vorsitz (1. Halbjahr 2021) konnte eine Allgemeine Ausrichtung durch den TTE-Rat (Verkehr) erzielt werden. Unter dem slowenischen und schwedischen Vorsitz wurden Trilogverhandlungen geführt (Kapitel 4 – Netzwerkmanagement). Eine Einigung zum gesamten Dossier ist unter belgischem Vorsitz (1. Halbjahr 2024) angestrebt. Offen sind noch die kontroversen Kapitel 2 und 3, welche die Organisation und Rolle der Aufsichtsbehörden, die Rolle und die Kompetenzen des Leistungsüberprüfungsgremiums, die Leistungserbringung und das Leistungsschema zum Inhalt haben.

Österreichische Haltung: Im Allgemeinen unterstützt Österreich all jene Maßnahmen, die das ATM-System effizienter machen, wobei eine hohe Flugsicherheit jedenfalls immer gewahrt bleiben muss. Um Luftraumüberlastung und suboptimale Flugrouten besser zu bewältigen, stärkt der Kommissionsvorschlag den netzwerkzentrierten Ansatz. Österreich unterstützt generell die Stärkung der Netzwerkperspektive, betont aber gleichzeitig die Notwendigkeit, die besonderen Anforderungen auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen.

Die Netzwerkfunktionen dürfen nicht allein vom Netzwerkmanager (derzeit EUROCONTROL) ausgeführt werden, die Aufgaben müssen auf eine mitwirkende Rolle beschränkt bleiben. Dementsprechend fordert Österreich eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Netzwerkmanager,

Mitgliedstaaten, Flugsicherungsdienstleistern, Militär und anderen Interessensträger:innen.

Die Aufsicht über das Leistungsschema für Flugsicherungsdienstleister und die Sicherheitsaufsicht über diese erfordern eine effektive Behördenorganisation, um die Einhaltung aller Vorgaben sicherzustellen. Österreich unterstützt unabhängige und durchsetzungsfähige Aufsichtsbehörden, jedoch muss die nationale Souveränität im Hinblick auf Organisation und Ausgestaltung derselben im Sinne einer schlanken Verwaltung, welche an das jeweilige nationale Gefüge angepasst ist, beibehalten werden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungsüberprüfungsgremiums wird auf den folgenden Abschnitt zur Verordnung (EU) 2018/1139 verwiesen.

Eine weitere Forcierung des SES 2+-Vorschlags ist aus österreichischer Sicht nur wünschenswert, wenn dieser in den Problembereichen Kapazität und Umweltleistung/Klimaschutz eine umfassende Verbesserung gegenüber dem Status quo sowie eine substanzielle Weiterentwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums bringt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln, COM(2020) 577 final

Ziele: Im Rahmen des Vorschlags SES 2+ wurde zusätzlich ein Vorschlag zur Abänderung der EASA-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2018/1139) übermittelt, um für die Überprüfung der Erfüllung der Leistungsziele ein neues institutionalisiertes Leistungsüberprüfungsgremium (Performance Review Body) unter dem Dach der EASA zu schaffen.

Stand: In Bezug auf diesen Vorschlag hat unter deutschem Vorsitz (2. Halbjahr 2020) eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten von Anfang an deutlich gemacht, dass sie es vorziehen, dass das Leistungsüberprüfungsgremium eine rein beratende Funktion behält und nicht innerhalb der Strukturen der EASA etabliert wird. Darüber hinaus wurde auch die von der Europäischen Kommission im geänderten Neufassungsvorschlag vorgeschlagene Wirtschaftsbescheinigung in eine Reihe von Wirtschaftsanforderungen

umgewandelt, die in den Entwurf der geänderten EASA-Grundverordnung aufgenommen wurden.

Der portugiesische Vorsitz (1. Halbjahr 2021) hat die Verhandlungen weitergeführt, die in der Festlegung einer Allgemeinen Ausrichtung durch den TTE-Rat (Verkehr) gemündet haben. Gemäß dem Kompromissvorschlag sind die Mitgliedstaaten weiterhin für den Leistungsplanungsprozess verantwortlich. Die Europäische Kommission hingegen überprüft die Übereinstimmung der Leistungspläne mit den EU-weiten Leistungszielen mit Unterstützung des Leistungsüberprüfungsgremiums als rein beratende Funktion. Zuletzt hat die spanische EU-Ratspräsidentschaft Anfang Dezember 2023 einen neuen Vorschlag zu einem beratenden Leistungsüberprüfungsgremium vorgelegt.

Österreichische Haltung: Im Allgemeinen wird Österreich all jene Maßnahmen unterstützen, die das Air Traffic Management-System effizienter machen, wobei eine hohe Flugsicherheit jedenfalls immer gewahrt bleiben muss.

Die vorgeschlagene Neuaufstellung des Leistungsüberprüfungsgremiums könnte jedoch den Intentionen des SES 2+-Vorschlags widersprechen und Ineffizienzen kreieren. Österreich ist – wie viele andere Mitgliedstaaten – der Meinung, dass das aktuelle Leistungsschema mit einer beratenden Funktion des Leistungsüberprüfungsgremiums und der Rechtsetzung durch die Europäische Kommission im Komitologieverfahren gut funktioniert.

Eine Etablierung des Leistungsüberprüfungsgremiums als eigenständige Einheit unter dem Dach der EASA würde trotz aller vorgesehenen Regelungen die Unabhängigkeit des Leistungsüberprüfungsgremiums in Frage stellen. Österreich unterstützt eine Stärkung und Erweiterung des Leistungsüberprüfungsgremiums im Hinblick auf die Personalausstattung und die verfügbare Expertise, jedoch muss das Leistungsüberprüfungsgremium in rein beratender Funktion tätig bleiben.

Eine Übertragung von regulatorischer Kompetenz an das Leistungsüberprüfungsgremium stellt das Rechtsetzungsgefüge des Leistungsschemas in Frage und unterminiert etablierte Mechanismen, ohne gleichzeitig einen erkennbaren Mehrwert durch die vorgesehene Kompetenzübertragung zu schaffen. Daher vertritt Österreich die Position, dass die regulatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leistungsschema weiterhin von der Europäischen Kommission im etablierten Komitologieverfahren mit dem Single Sky Committee wahrgenommen werden müssen.

2.1.2.2 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001, COM(2023) 232 final

Ziele: Der Verordnungsvorschlag ist Teil des am 27.04.2023 von der Europäischen Kommission vorgelegten Patentpakets. Dieser soll – im Rahmen verschiedener Strategien der Europäischen Kommission, darunter die 2022 aktualisierte Normungsstrategie – die Europäische Union als globale Standardsetzerin stärken, die Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben und eine resiliente, grüne und digitale Wirtschaft ermöglichen. So soll durch diesen Verordnungsvorschlag der kontinuierliche Beitrag von Spitzentechnologien zur Standardisierung gefördert und belohnt werden, indem er die Lizenzierung von patentierten Technologien, die in den Standards enthalten sind, erleichtert.

Mit dem Verordnungsvorschlag zielt die Europäische Kommission darauf ab, Probleme und Marktasymmetrien bei der Lizenzierung von standardessenziellen Patenten (SEP) auszugleichen.

Hierfür sieht der Vorschlag einige Neuerungen in der europäischen SEP-Landschaft vor: Einrichtung eines SEP-Kompetenzzentrums beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), das bisher Kompetenzen im Bereich Marken und Muster hat, nicht aber bei Patenten; SEP-Register und -Datenbank; Pool von Gutachter:innen und Schlichter:innen zur Durchführung der neu vorgesehenen Verfahren, darunter Essentialitätsprüfungen, Bestimmung von Gesamtlizenzgebühren, verpflichtende Schlichtungsverfahren zur Bestimmung von fairen Lizenzbedingungen (sog. FRAND-Bedingungen [fair, reasonable and non-discriminatory terms]).

Stand: Die Beratung in der Ratsarbeitsgruppe (Geistiges Eigentum) begann am 31.05.2023 und befindet sich nach wie vor eher am Anfang. Nach ersten Diskussionen ist erkennbar, dass Schweden und Finnland kritisch eingestellt sind, zumal ihre Wirtschaft eher von SEP-Inhaber:innen geprägt ist; die Niederlande sehen die Beauftragung des EUIPO besonders kritisch; Volkswirtschaften, die eher von Anwender:innen geprägt sind, sehen den Vorschlag eher positiv (unter anderem Polen und Österreich).

Österreichische Haltung: Österreich hat eine positive Grundhaltung zum Vorschlag und begrüßt eine gesetzliche Regelung der Lizenzierung standardessenzieller Patente.

Standardessenzielle Patente werden immer wichtiger, gerade mit Blick auf die zunehmende Konnektivität vieler Produkte im Zuge des Internet of Things (Autos, Smart Fridges etc.). Auch im Hinblick auf die Twin Transition wird die Standardisierung von erheblicher Bedeutung sein. Bei Konsultationen sind überwältigend positive Rückmeldungen der Nutzer:innen zum Vorschlag eingegangen. Die Detailfragen sind bei den Textverhandlungen noch festzulegen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006, COM(2023) 224 final

Ziele: Der Verordnungsvorschlag ist Teil des am 27.04.2023 von der Europäischen Kommission vorgelegten Patentpakets. Der Vorschlag zielt darauf ab, der Europäischen Kommission ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie im Falle eines unionsweiten Krisen- oder Notfallmodus befugt wäre, eine Zwangslizenz für die gesamte Europäische Union zu erteilen. Die Kriseninstrumente, nach denen ein solcher Modus ausgerufen werden kann, sind im Anhang des Vorschlags klar aufgelistet (unter anderem Notfallinstrument für den Binnenmarkt [SMEI], Chips Act). Somit sollen die Krisenmechanismen der Europäische Union ergänzt werden. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf Patente, veröffentlichte Patentanmeldungen, ergänzende Schutzzertifikate und Gebrauchsmuster. Bei der Vergabe muss die Europäische Kommission gewisse Bedingungen berücksichtigen und ein Beratungsgremium konsultieren. Die Vergabe soll auf dem Wege eines Durchführungsrechtsakts geschehen, wobei die Rechteinhaber:innen angemessen beteiligt werden sollen.

Stand: Nachdem in der Ratsarbeitsgruppe (Geistiges Eigentum) am 31.05.2023 ein erstes Mal in groben Zügen das gesamte Patentpaket diskutiert wurde, wurde der Vorschlag zur Zwangslizenzierung bisher nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Die spanische EU-Ratspräsidentschaft hat sich bewusst dafür entschieden, sich auf die Arbeit an den anderen beiden Themen des Patentpakets (standardessenzielle Patent und ergänzende Schutzzertifikate) zu fokussieren. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft hat informell bereits verlauten lassen, die Arbeit an den Zwangslizenzen wiederaufzunehmen und voranzutreiben.

Österreichische Haltung: Grundsätzlich hat Österreich gegenüber Zwangslizenzen für Krisen und Notfälle eine positive Haltung. Es braucht ein Instrument, das EU-weit greifen kann, um grenzüberschreitende Krisen zu bewältigen; aktuell gibt es diese Möglichkeit nur

auf nationaler Ebene. Zwangslizenzen sollten immer eine Ultima Ratio sein, trotzdem muss es aber für den Fall von Krisen oder Notfällen ein Instrument geben, Zwangslizenzen innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend zu ermöglichen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind jedoch die Befugnisse der Europäischen Kommission zu weitgehend und die Mitwirkungsrechte des Rats zu beschränkt. Die Auslösung des Mechanismus sollte nicht allein von der Europäischen Kommission entschieden werden können.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung), COM(2023) 231 final
Ziele: Der Verordnungsvorschlag ist Teil des am 27.04.2023 von der Europäischen Kommission vorgelegten Patentpakets. Gemeinsam mit drei anderen Verordnungen zielt er auf die Einführung eines einheitlichen ergänzenden Schutzzertifikats (supplementary protection certificate, SPC) sowie auf die Einführung eines zentralisierten Anmeldeverfahrens für nationale SPCs ab. Dazu soll ein Kompetenzzentrum beim EUIPO eingerichtet werden. Das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat gilt als Ergänzung zum am 01.06.2023 in Kraft getretenen europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung („Einheitspatent“).

Ein einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat soll nur auf einem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung als Grundpatent beruhen dürfen. Für die materielle Prüfung des einheitlichen SPC wäre ein dreiköpfiges Prüfungsgremium zuständig, mit zwei Mitgliedern nationaler Patentämter und einem Mitglied des EUIPO. Zusätzlich sehen die Vorschläge neu ein zentralisiertes Anmelde- und Prüfverfahren für nationale ergänzende Schutzzertifikate vor, die ebenfalls der Prüfung durch ein solches Prüfungsgremium unterliegen.

Es soll eine kombinierte Anmeldung möglich sein, in der einerseits ein einheitliches ergänzendes Schutzzertifikat für die bisher 17 am Einheitspatent beteiligten Mitgliedstaaten und andererseits nationale ergänzende Schutzzertifikate für bestimmte Mitgliedstaaten verlangt werden können soll. Darüber hinaus sieht der Vorschlag verschiedene Rechtsbehelfe vor.

Stand: Die Beratung in der Ratsarbeitsgruppe (Geistiges Eigentum) begann am 31.05.2023. Zumal das Einheitspatent am 01.06.2023 bereits in Kraft getreten ist, wird weitgehend akzeptiert, dass die Arbeit an den SPC-Vorschlägen rasch voranschreiten

sollte. In der Ratsarbeitsgruppe (Geistiges Eigentum) wurde im November 2023 damit begonnen, erste Formulierungsvorschläge auszutauschen. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft ließ informell bereits verlauten, dass sich die Arbeiten am Patentpaket im ersten Halbjahr 2024 mehr auf die anderen beiden Themen fokussieren sollen (Zwangslizenzen und standardessenzielle Patente).

Österreichische Haltung: Österreich hat eine positive Grundhaltung zum Vorschlag und erachtet das System als sinnvoll. Das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat ist die logische und notwendige Ergänzung zum Einheitspatent. Die erwarteten Kosteneinsparungen für die Nutzer:innen durch die Vereinfachung des Systems und die zentralisierte Anmeldung sind begrüßenswert. Detailfragen bei den Textverhandlungen werden teils noch festzulegen sein.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel (Neufassung), COM(2023) 223 final

Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung).

Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel, COM(2023) 221 final

Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das einheitliche ergänzende Zertifikat für Arzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013, COM(2023) 231 final

Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Neufassung).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung), COM(2022) 667 final

Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission, COM(2022) 666 final

Ziele: Am 10.11.2020 hat der Rat die Europäische Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Modernisierung der nahezu 20 Jahre alten Designschutzregelungen der Europäischen Union vorzulegen. Am 28.11.2022 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket mit zwei Vorschlägen veröffentlicht, nämlich eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung der Richtlinie 98/71/EG). Mit den Vorschlägen sollen der bestehende Rahmen für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und die parallelen nationalen Regelungen über den Musterschutz modernisiert und weiter harmonisiert werden.

Die Innovationsbedingungen für Unternehmen sollen weiter verbessert und gleichzeitig auch ein ausgewogenerer Ansatz für den Musterschutz eingeführt werden. Ziel der Vorschläge ist es, den Schutz auf Ebene der Europäischen Union für einzelne Designer:innen und KMU leichter zugänglich, effizienter und erschwinglicher zu machen. Vor diesem Hintergrund werden mit dem Paket die Eintragungsverfahren gestrafft und modernisiert und der Gegenstand, die Begriffsbestimmungen und der Umfang der Rechte und Beschränkungen weiter präzisiert, insbesondere im Hinblick darauf, den Umfang des Schutzes in der digitalen Umgebung, wie etwa digitale grafische Anwender:innenschnittstellen oder Symbole, genauer festzulegen und Zweifel in Bezug auf Rechte an Designs im Rahmen des 3D-Drucks auszuräumen.

Eines der Hauptziele der Reform ist dabei, durch die Aufnahme einer Reparaturklausel den Binnenmarkt für Ersatzteile für die Reparatur zu vollenden. Dadurch soll der Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt geöffnet und gestärkt werden und die derzeit unterschiedliche Situation in den Mitgliedstaaten, die sich für die Konsument:innen nachteilig auswirken und zu höheren Preisen für Ersatzteile führen kann, beseitigt werden.

Stand: Am 25.09.2023 wurde beim WBF-Rat einvernehmlich die Allgemeine Ausrichtung zum gegenständlichen Paket angenommen. Auf dieser Grundlage fand am 15.11.2023 unter spanischer EU-Ratspräsidentschaft bereits ein erster Trilog mit dem Europäischen Parlament statt. Im zweiten Trilog am 05.12.2023 konnte eine vorläufige Einigung erzielt werden.

Österreichische Haltung: Österreich steht den Zielen der Reform positiv gegenüber und unterstützte die Annahme der Allgemeinen Ausrichtung, die im Wesentlichen die Hauptziele des Pakets der Europäischen Kommission widerspiegelt.

In Bezug auf das Kernstück des Pakets, der Einführung einer „Reparaturklausel“, wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission weitgehend übernommen und auch von Österreich unterstützt: Die Klausel soll es ermöglichen, designgeschützte Bestandteile komplexer Erzeugnisse herzustellen, die für die Reparatur solcher Erzeugnisse benötigt werden; umfasst werden dabei nur formabhängige Teile („Must-match“-Teile) komplexer Erzeugnisse. Diese Klausel soll für alle künftigen Designs und erst nach einem Übergangszeitraum gelten, um den Schutz bestehender Rechte an Designs zu gewährleisten.

Die Diskussion über die Harmonisierung des Designschutzes für Ersatzteile dauert seit über 20 Jahren an, ohne dass bisher eine Einigung erzielt wurde. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich sind nach wie vor fragmentiert und in den jeweiligen Mitgliedstaaten und auf Ebene der Europäischen Union bestehen unterschiedliche Regelungen, die sich nachteilig auswirken können. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Reparaturklausel ist das Ergebnis langjähriger umfassender Konsultationen und Vorbereitungen, die für Ausgewogenheit zwischen den Zielen der Marktliberalisierung und den Interessen der betroffenen Verbraucher:innen sorgen und zu einer Angleichung mit der Verordnung führen soll.

Eine ausgewogene Gebührenstruktur zwischen dem nationalen und dem europäischen Designschutz soll das parallele Bestehen der beiden Schutzsysteme gewährleisten und den jeweiligen Schutzbereich, national bzw. europaweit, widerspiegeln. Mit der in der Allgemeinen Ausrichtung vorgeschlagenen Gebührenstruktur, die von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde, soll auch die finanzielle Tragfähigkeit des EUIPO sichergestellt werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die Übertragung neuer Aufgaben an das EUIPO.

2.1.2.3 Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, COM(2013) 130 final

Ziele: Die Revision der Verordnung Nr. 261/2004 („Fluggastrechte-Verordnung“) hat das Ziel, das Regulativ zu modernisieren, vorhandene Lücken zu schließen und auch Teile der maßgeblichen, sehr umfangreichen Judikatur zur Fluggastrechte-Verordnung im neuen Rechtstext zu berücksichtigen.

Die Ergänzung der Fluggastrechte-Verordnung im Rahmen des neuen „Passenger Mobility Package“ der Europäischen Kommission dient hingegen in erster Linie nur dem Zweck, Lösungen für die bisher nicht direkt geregelten Problemfelder „Erstattungen und Informationspflichten bei Buchungen über Reisebüros“ und „Passagierrechte bei intermodalen Reisen“ zu regeln.

Stand: Die Arbeiten an einer vollständigen Revision der Fluggastrechte-Verordnung fanden zuletzt Anfang 2020 unter kroatischer EU-Ratspräsidentschaft statt, basierend auf einer modifizierten Version des ursprünglichen Vorschlags der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2013. Zu Beginn der Pandemie wurden die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe (Luftfahrt) dazu jedoch eingestellt und seither nicht wiederaufgenommen. Die Europäische Kommission hält ihren ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahr 2013 nach wie vor für „fit for purpose“ und ersucht in regelmäßigen Abständen, die Arbeiten wiederaufzunehmen. Vonseiten der belgischen EU-Ratspräsidentschaft gab es bisher keine Signale dazu.

Die Europäische Kommission hat die Ergänzung der Fluggastrechte-Verordnung in Form des Passenger Mobility Package Ende November 2023 angekündigt und entsprechende Rechtsvorschläge vorgelegt. Auf Arbeitsebene wird das Dossier frühestens Ende Jänner 2024 behandelt werden. Bisher ist unklar, in welcher Ratsarbeitsgruppe das Dossier federführend behandelt werden soll, da mehrere Verkehrsträger betroffen sind und auch etwa eine Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie in dem Paket enthalten ist, die voraussichtlich nochmal andere Zuständigkeiten berührt.

Österreichische Haltung: Österreich hat sich bei den Verhandlungen vor der Pandemie zur vollständigen Revision der Fluggastrechte-Verordnung sehr aktiv beteiligt und sich für eine ausgewogene Position ausgesprochen. Österreich würde eine Wiederaufnahme der Verhandlungen befürworten.

2.1.2.4 Förderung unserer europäischen Lebensweise

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission, COM(2023) 127 final

Ziele: Ziel des Vorschlags ist die Hebung der Verkehrssicherheit (Erreichen der "Vision zero" – annähernd keine Verkehrstoten im Jahr 2050), aber auch die Förderung der Freizügigkeit und Mobilität.

Stand: Es wurde am 04.12.2023 beim TTE-Rat (Verkehr) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt.

Österreichische Haltung: Österreich hat der Allgemeinen Ausrichtung im Rahmen eines Kompromisses zwar zugestimmt, dennoch waren die Erwartungen Österreichs an konkrete Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, höher. Diesem Ziel laufen z.B. die Aufnahme zusätzlicher Ausnahmebestimmungen bzw. Erweiterungen einzelner Lenkberechtigungsklassen zuwider (wie z.B. die Ausweitung der 3,5t-Grenze für Wohnmobile und Krankenfahrzeuge oder das Lenken von A1-Motorrädern mit Führerschein der Klasse B). Die Einführung unverhältnismäßiger Einschränkungen für ältere Menschen wurde von Österreich stets entschieden abgelehnt. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes, diesbezüglich auf einen fakultativen Ansatz zu setzen, wurde daher begrüßt. Auch die Beibehaltung der Umschreibeverpflichtung ab dem 19.01.2033 stellt für Österreich einen wichtigen Punkt dar. Detailfragen, die aus österreichischer Sicht noch nicht ausreichend erörtert wurden (wie z.B. beim digitalen Führerschein oder bei der Führerscheinabnahme), müssen in den weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament noch geklärt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, COM(2023) 126 final

Ziele: Der Anwendungsbereich der bestehenden Richtlinie – und somit die umfassten Arten von Verkehrsdelikten – soll erweitert werden, um künftig auch weitere Typen von straßenverkehrssicherheitsrelevanten Verkehrsdelikten EU-weit ahnden zu können.

Gänzlich neu ist die Einführung von digitalisierten EU-weiten Amtshilfemaßnahmen in grenzüberschreitenden Verkehrsstrafverfahren, welche nun – nach dem Vorbild der seit 2020 zwischen Österreich, Bulgarien, Kroatien und Ungarn bestehenden Forum Salzburg CBE Kooperation – im Anwendungsbereich der Richtlinie vorgesehen sind. Für Unionsbürger:innen soll der Schutz der Grundrechte im Anwendungsbereich der Richtlinie verstärkt werden, vor allem im Hinblick auf verpflichtende Übersetzungen. Zusätzlich soll eine Informationsplattform („CBE Portal“) geschaffen werden.

Stand: Österreich hat sich bei den Verhandlungen im Rat (Ratsarbeitsgruppe Landverkehr, Ausschuss der Ständigen Vertreter [AStV]) sehr aktiv eingebracht; viele Anliegen konnten so in den Textentwurf aufgenommen werden. Am 04.12.2023 wurde im Rahmen des TTE-Rates (Verkehr) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die weiteren Verhandlungen zur Revision der Richtlinie 2015/413/EU werden 2024 im Trilog unter belgischem Vorsitz fortgesetzt.

Österreichische Haltung: Österreich steht den Änderungen bzw. (signifikanten) Erweiterungen der bestehenden Richtlinie 2015/413/EU prinzipiell sehr positiv gegenüber. Der Großteil der von Österreich geforderten Änderungen bzw. Erweiterungen ist im aktuellen Entwurf bereits berücksichtigt.

Das Rechtsverhältnis der Richtlinie zu jenen Justizrechtsakten der Europäischen Union, die auf grenzüberschreitende Verkehrsstrafverfahren grundsätzlich anwendbar sind, konnte aus österreichischer Sicht bislang noch nicht in allen Punkten hinreichend geklärt werden. Insbesondere wäre in der Richtlinie sicherzustellen, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie die vorgesehenen digitalisierten Amtshilfemaßnahmen – und auch die in der Richtlinie neu vorgesehene Vollstreckungshilfe – allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und deren für Verkehrsstrafverfahren zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Österreich spricht sich hier auch klar für einen Anwendungsvorrang der neuen maßgeschneiderten rechtlichen und technischen Instrumente der Richtlinie aus.

Österreich hat derzeit einen Vorbehalt gegen die geplante Einführung von harmonisierten Verfahrensfristen auf Ebene der Europäischen Union, weil sich diese auch auf die nationalen Verkehrsstrafverfahren auswirken könnten und möglicherweise nationale Fristen derogieren würden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates, COM(2022) 729 final
Ziele: Die Europäische Kommission legte zwei Verordnungsvorschläge zur Verbesserung der Verarbeitung der „erweiterten Fluggastdaten“ (Advanced Passenger Information – API) vor. Die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Grenzen“ und die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Strafverfolgung“ sollen eine einheitliche und vollständige Erfassung und Verarbeitung der API-Daten sicherstellen. API-Daten werden bereits auf Grundlage der sog. „API-Richtlinie“ (Richtlinie 2004/82/EU) erfasst und verarbeitet. Die Praxis zeigte allerdings, dass die Datenerfassung und -verarbeitung in den Mitgliedstaaten uneinheitlich erfolgt. „Erweiterte Fluggastdaten“ sind personenbezogene Daten, die beim Check-in am Flughafen erfasst werden (Name, Geburtsdatum, Reiseroute usw.). Diese Daten werden nach Abschluss des Check-ins an die Grenzkontrollbehörden des Ziellandes übermittelt. Während des Fluges können somit diese Daten überprüft werden, damit bei der Einreisekontrolle Maßnahmen getroffen werden können. Die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Grenzen“ und die „Verordnung über vorab übermittelte Fluggastdaten (API) – Strafverfolgung“ sollen eine einheitliche und vollständige Erfassung und Verarbeitung der API-Daten sicherstellen.

Stand: Die Verordnungsvorschläge wurden am 13.12.2022 vorgelegt und in der Ratsarbeitsgruppe (Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres) behandelt. Am 21.06.2023 hat der AStV ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament haben im Dezember 2023 begonnen.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Neufassung der API-Richtlinie.

2.1.3 Rationalisierungsvorschläge und –initiativen

2.1.3.1 Abschnitt A – Von der Kommission seit März 2023 angenommene Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.2

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.2

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle

Siehe Ausführungen in Kapitel 2.1.2

2.1.3.2 Abschnitt B – Zusätzliche Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten, die mit dem Arbeitsprogramm und danach von der Kommission angenommen werden

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der:

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Ziele: Straffung der Berichtspflichten und Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0370 (COD)).

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den Vorschlag.

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

Ziele: Straffung der Berichtspflichten und Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0370 (COD)).

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den Vorschlag.

Verordnung (EG) Nr. 80/2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme

Ziele: Der Vorschlag enthält Maßnahmen zur Rationalisierung von Berichtspflichten durch den Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage von geprüften Berichten zu

Systemverkäufer:innen von Computerreservierungssystemen sowie der Anforderung an Verkäufer:innen, der Europäischen Kommission die Identität der Prüfer:innen mitzuteilen.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0361 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember 2023 begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den Vorschlag.

Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr

Ziele: Straffung der Berichtspflichten und Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0361 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember 2023 begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den Vorschlag. Bisher bereits erfasste Daten werden zukünftig auf der Homepage der ASFINAG veröffentlicht, anstatt diese an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

Ziele: Der Vorschlag bezweckt eine Rationalisierung und Abschaffung von Berichtspflichten durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0361 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember 2023 begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Österreichische Haltung: Österreich erachtet die Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher Berichte über die Untersuchung von Unfällen in der Zivilluftfahrt als hinfällig, da seitens der EASA bereits ein jährlicher Sicherheitsbericht veröffentlicht wird. Demzufolge spricht sich Österreich für die Abschaffung der Verpflichtung zur Veröffentlichung jährlicher Berichte aus. Österreich unterstützt den Vorschlag.

Vorschlag für einen Beschluss zur Änderung der:

Richtlinie 96/67/EG des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft

Ziele: Ziel des Vorschlags ist eine Verringerung der bestehenden Berichtspflichten durch die Reduzierung der Häufigkeit der Berichterstattung zu den in den Anwendungsbereich fallenden Flughäfen und zu verschiedenen Kategorien der Bodenabfertigungsrichtlinie.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0362 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Österreichische Haltung: Derzeit regelt § 14 Abs. 1 des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes (FBG), dass das Leitungsorgan der Genehmigungsbehörde im Sinne des FBG das Passagier-, Fracht- und Postaufkommen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres und das dem 01.04. und dem 01.10. des Vorjahres vorausgehenden Sechsmonatszeitraums zu melden hat. Die Genehmigungsbehörde stellt die Daten der jeweils abgelaufenen Kalenderjahre gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. der Europäischen Kommission zur Erstellung eines Berichts über die Anwendung der Richtlinie 96/67/EG zur Verfügung. Eine Verringerung dieser Berichtspflicht bzw. der Häufigkeit der Berichterstattung wird begrüßt. Österreich unterstützt daher den Vorschlag.

Richtlinie (EU) 2022/1999 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße

Ziele: Ziel des Vorschlags ist eine Verringerung der bestehenden Berichtspflichten durch nur mehr zweijährige Übermittlung an die Europäische Kommission sowie durch Wegfall der optionalen Berichterstattung über das Gesamtvolumen von Gefahrguttransporten in den Mitgliedstaaten.

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0362 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember 2023 begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Diese Richtlinie gilt für Kontrollen der Mitgliedstaaten von Gefahrguttransporten auf der Straße, wobei die Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht über stattgefundenen Kontrollen an

die Europäische Kommission trifft. Die europäischen Vorgaben und Überlegungen dieser Kontrollrichtlinie basieren auf internationalen Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Bei deren Weiterentwicklung ist Österreich laufend aktiv vertreten, genauso auf europäischer Ebene und durch die Beteiligung an Expert:innengruppen. Die Europäische Kommission hat erkannt, dass die Schätzung in den einzelnen Mitgliedstaaten nach sehr divergierenden Kriterien erfolgen dürfte. Aus diesem Grund schlägt die Europäische Kommission vor, künftig die EUROSTAT-Daten heranzuziehen.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt Initiativen, die auf eine Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs abzielen – wozu auch Kontrollen für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften gehören – ebenso wie Maßnahmen zur Entbürokratisierung. Die vorgeschlagene Änderung von Berichtsintervallen gemäß Richtlinie (EU) 2022/1999 über stattgefundene nationale Kontrollen und deren Ergebnisse betrifft Unternehmen nicht und bringt für die Mitgliedstaaten eher Verkomplizierungen und für die Europäische Kommission nicht wirklich erkennbare Erleichterungen mit sich. Dieser Vorschlag wird daher nicht unterstützt. Die im Berichtsformular vorgesehene Streichung der von den Kontrollbehörden zu schätzenden pro Jahr beförderten Gesamtmenge an Gefahrgut ist dagegen sehr zu begrüßen, da die Europäische Kommission diesbezüglich auf EUROSTAT-Daten zurückgreifen kann.

Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte

Ziele: Die geplante Änderung der Richtlinie 2009/12/EG umfasst eine Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Zuge des Ziels der Rationalisierung von Berichtspflichten im Kommissionsarbeitsprogramm 2024. Dadurch müssen jene Flughäfen, die von der Richtlinie erfasst sind, nicht weiter veröffentlicht werden. Mit der Richtlinie 2009/12/EG (Airport Charges Directive – ACD) wurde gemeinsamer Rahmen geschaffen, der die wesentlichen Merkmale von Flughafenentgelten und deren Festsetzung regelt. Art. 1, Abs. 3 ACD sah bisher vor, dass die Mitgliedstaaten eine Liste mit jenen Flughäfen veröffentlichen, für welche die Richtlinie gilt (Flughäfen mit über 5 Mio. Fluggastbewegungen jährlich).

Stand: Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde veröffentlicht (2023/0362 (COD)). Die Behandlung auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) hat im Dezember 2023 begonnen. Der Rat strebt eine rasche Annahme an.

Österreichische Haltung: Die Änderung der Veröffentlichungspflicht nach der Richtlinie 2009/12/EG wird positiv bewertet. Die Veröffentlichungspflicht betrifft in Österreich lediglich den Flughafen Wien, da dieser als einziger den Schwellenwert von 5 Mio. Fluggastbewegungen übertrifft. Die nationalen Bestimmungen des Flughafenentgeltgesetzes (FEG) sehen ohnehin eine engere Definition (Schwelle: 100.000 Fluggastbewegungen/Jahr) und eine Veröffentlichungspflicht in § 1 Abs. 3 FEG vor. Eine Abschaffung der nationalen Veröffentlichungspflicht ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen, da diese ohnehin auch durch die Transparenzbestimmungen des FEG mit der Veröffentlichung der Entgeltbescheide auf der Homepage des BMK implizit erfüllt wird.

Überarbeitung der Richtlinie 92/106/EWG über den kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Ziele: Ziel des Vorschlags ist die Unterstützung des Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehrs (KV).

Stand: Am 07.11.2023 wurde von der Europäischen Kommission der Entwurf zur Überarbeitung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten als letztes Teilstück des Greening Freight Packages veröffentlicht (COM(2023) 702 final). Am 17.11.2023 wurde der Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe (Intermodale Fragen und Netzwerke) von der Europäischen Kommission präsentiert. Am 04.12.2023 wurde eine interministerielle Koordinierungssitzung abgehalten und in diesem Rahmen auch um Übermittlung von Stellungnahmen der betroffenen Ressorts sowie der Interessensvertretungen ersucht.

Österreichische Haltung: Die Ziele des Vorschlags der Europäischen Kommission im Hinblick auf eine stärkere Nutzung des Intermodalen bzw. Kombinierten Verkehrs werden unterstützt. Allerdings enthält der Vorschlag zahlreiche Änderungen, wie z.B. die Definition des KV, die Erarbeitung eines nationalen Strategierahmens zur Unterstützung des KV und die Ausnahme des KV von sämtlichen Wochenend-, Nacht- und Feiertagsfahrverboten, deren Auswirkungen auf Basis des vorliegenden Entwurfs nicht abgeschätzt werden können bzw. aus heutiger Sicht wenig hilfreich scheinen. Österreich steht dem Vorschlag daher skeptisch gegenüber.

2.1.3.3 Abschnitt C – Evaluierung und Eignungsprüfungen für 2024

Zwischenevaluierung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 (Verordnung (EU) 2021/1153)

Ziele: Die Europäische Kommission beabsichtigt, in der Zwischenevaluierung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 (CEF 2) die Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele, die Effizienz des Ressourceneinsatzes und den europäischen Mehrwert zu bewerten. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission vor, das Potenzial für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Rationalisierung der Berichterstattungspflichten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 zu überprüfen.

Stand: Die Zwischenevaluierung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 wird von der Europäischen Kommission voraussichtlich im Zeitraum vom ersten bis zum vierten Quartal 2024 durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden voraussichtlich bis Ende 2024 vorliegen.

Österreichische Haltung: Österreich verfolgt die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Zwischenevaluierung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021–2027 (CEF 2) mit großem Interesse und ist an den Ergebnissen der Evaluierung sehr interessiert.

2.1.4 Rücknahmen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen von Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, COM(2021) 74 final

Ziele: Information an ausländische Stakeholder (insbesondere Airlines) über aktuelle Abweichungen bei der Implementierung und Umsetzung von Vorgaben aus dem Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Stand: Der zu vertretende Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen zum Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt wurde mittels Beschluss (EU) 2023/746 des Rates vom 28.03.2023 zur Festlegung der Kriterien und des

Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Hinblick auf die Annahme internationaler Richtlinien und Empfehlungen oder Änderungen daran und die Anzeige von Abweichungen von angenommenen internationalen Richtlinien zu vertreten ist, festgelegt. Das Thema wird 2024 lediglich als Hintergrundinformation erneut vorgelegt.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt das Dossier.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Abweichungen von den Anhängen 1 und 6 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, COM(2020) 247 final

Ziele: Information an ausländische Stakeholder (insbesondere Airlines) über aktuelle Abweichungen bei der Implementierung und Umsetzung von Vorgaben aus den Anhängen 1 und 6 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Stand: Nicht mehr aktuell. Die Notifizierung von Abweichungen wurde von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nur bis 2022 erlaubt.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt das Dossier.

2.2 Umwelt, Klimapolitik, Kreislaufwirtschaft und Energie

2.2.1 Neue Initiativen

2.2.1.1 Ein Europäischer Grüner Deal

Klimaziel für 2040

(nicht legislativ, 1. Quartal 2024)

Ziele: Die Europäische Kommission wird voraussichtlich am 06.02.2024 eine Mitteilung zu den Klimazielen für 2040 vorlegen. Nach Aussagen von Kommissar Wopke Hoekstra könnte für 2040 ein Nettoziel von mindestens -90 % gegenüber 1990 in der Mitteilung vorgeschlagen werden. Das Europäische Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119), welches die Klimaneutralität für die EU bis 2050 festlegt, gibt vor, dass die Europäische Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Global Stocktake (COP 28, Dezember 2024) ein Ziel für 2040 vorschlägt, welches in der Verordnung zu verankern ist.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die frühzeitige Diskussion und Verankerung eines ambitionierten Zwischenziels für die EU zur Erreichung der Klimaneutralität 2050.

Paket für die Windkraft in Europa
(nicht legislativ, 4. Quartal 2023)

Ziele: Der Plan legt dar, wie die EU Windkraft und erneuerbare Offshore-Energien bisher gefördert hat, einschließlich neuer Gesetze und Finanzmittel, und welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die europäische Windkraftbranche voranzubringen. Weiters zielt der Aktionsplan darauf ab, europäische Unternehmen im Windsektor zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit Maßnahmen zu verbessern, die „dringend ergriffen werden sollten“. Es werden darin fünf Schwierigkeiten für europäische Windkraftanlagenhersteller:innen identifiziert:

1. Die unzureichende Auslastung der Produktionskapazitäten, angetrieben durch eine niedrige und unsichere Nachfrage nach Windkraftanlagen in der EU, wobei die Branche schätzt, dass derzeit 80 Gigawatt Kapazität in Genehmigungsverfahren feststecken – ein Großteil davon seit Jahren.
2. Hohe Inflation und Rohstoffpreise, kombiniert mit begrenzten Absicherungsmaßnahmen der Hersteller:innen von Windkraftanlagen gegen Preisschwankungen, die ihre Finanzen untergraben.
3. Ausgestaltung der nationalen Fördermaßnahmen, die sich maßgeblich auf Preiskriterien und nicht auf Umwelt- und Sozialstandards bei europäischen Produkten und die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette konzentriert.
4. Druck durch internationale Wettbewerber – insbesondere China, ein wichtiger Lieferant von Rohstoffen und Komponenten für die EU und ein zunehmend ernstzunehmender globaler Wettbewerber.

5. Die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte in der Windindustrie, die sich auf die Ausbaugeschwindigkeit der europäischen Produktionskapazitäten auswirken könnte, insbesondere im Bereich der Offshore-Windkraft.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten beinhaltet der Windkraft-Aktionsplan folgende Maßnahmenpakete: Beschleunigung des Ausbaus durch bessere Planbarkeit und schnellere Genehmigungen; Neugestaltung von Wind-Auktionen; verbesserter Zugang zu Finanzmitteln; Schaffung eines fairen und wettbewerbsfähigen internationalen Umfelds; Fachkenntnisse; Einbeziehung der Industrie und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 24.10.2023 ihren Aktionsplan Windkraft vorgelegt.

Österreichische Haltung: Ein entscheidender Faktor für die Produktion von Windkraftanlagen in Europa ist ein rascher, stabiler und berechenbarer Zubau von Windkraftanlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Zum einen ist dies notwendig, um die europäischen Klima- und Energieziele zu erreichen, und zum anderen werden dadurch Arbeitsplätze und Wertschöpfung geschaffen bzw. erhalten. Die angeführten Maßnahmen der Europäischen Kommission sowie die Umsetzung der Erneuerbare-Energie-Richtlinie III (Renewable Energy Directive (RED) III) auf nationaler Ebene werden begrüßt, stellen aber eine Kraftanstrengung für Österreich dar, und zwar sowohl auf juristischer als auch auf koordinativer Ebene zwischen Bund und Bundesländern.

Paket zur Reform der Chemikalienbewertung „ein Stoff, eine Bewertung“ für schnellere, vereinfachte und transparente Verfahren vom 07.12.2023:

Vorschlag für eine Richtlinie über die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur,
COM(2023) 781 final

Ziel: Mit dem „Ein Stoff, eine Bewertung“-Paket mit drei chemikalienpolitischen Gesetzgebungsakten will die Europäische Kommission dafür sorgen, dass „bessere Prävention durch verbessertes Chemikalienmanagement“ möglich wird. Es soll eine Straffung der Bewertungen von Chemikalien in allen EU-Rechtsvorschriften, die Stärkung der Wissensbasis über Chemikalien sowie die Gewährleistung einer Früherkennung und von Maßnahmen gegen neu auftretende chemische Risiken erzielt werden. Hierfür sollen

die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die Europäische Umweltagentur (EEA) und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) stärker zusammenarbeiten und ihre Methoden konsolidieren. Dafür sollen unter anderem eine gemeinsame Datenplattform und eine zentrale Anlaufstelle für den Zugang zu Daten über Chemikalien eingeführt werden. Darüber hinaus sollen systematisch die in der EU generierten Biomonitoringdaten für Menschen – z.B. Chemikaliengehalte in Blut oder Muttermilch – erhoben werden, um das Ausmaß der Chemikalienexposition der Unionsbürger:innen besser einschätzen und früher warnen zu können.

Stand: Die drei Legislativvorschläge wurden im Dezember 2023 vorgelegt und werden voraussichtlich unter belgischem Vorsitz 2024 aufgegriffen.

Österreichische Haltung: Österreich steht den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich positiv gegenüber.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien, COM(2023) 779 final

Siehe Vorschlag für eine Richtlinie über die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur.

Vorschlag für eine Verordnung über die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien, COM(2023) 783 final

Siehe Vorschlag für eine Richtlinie über die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur.

2.2.2 Anhängige Vorschläge

2.2.2.1 Ein Europäischer Grüner Deal

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen, COM(2022) 672 final

Ziele: Mit Annahme des EU-Klimagesetzes 2021 wurde im Einklang mit dem Zielpfad zur Klimaneutralität 2050 vereinbart, dass die Netto-Kohlenstoffspeicherung im Sektor „Land Use, Land-Use Change & Forestry (LULUCF)“ innerhalb der EU bis 2030 auf über 300 Megatonnen CO₂ steigen soll. Da nun erstmals ein LULUCF-Ziel für 2030 auf dem Tisch liegt, das eine Zunahme der Netto-Kohlenstoffspeicherung vorsieht, hat die Europäische Kommission am 30.11.2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Zertifizierung des Kohlenstoffabbaus vorgelegt. Die Europäische Kommission will einen einheitlichen, glaubwürdigen, transparenten sowie freiwilligen EU-weiten Rahmen für die Zertifizierung des europäischen Kohlenstoffabbaus (Carbon Removal) einführen, der finanzielle Anreize für zusätzliche Kohlenstoffspeicherung setzen soll. Dadurch möchte die Europäische Kommission einerseits eine hohe Qualität an CO₂-Entnahmemaßnahmen gewährleisten und andererseits ein EU-weites, zuverlässiges, transparentes und einheitliches Überprüfungssystem für diese Zertifikate einführen. Mit diesem Zertifizierungsrahmen sollen auch innovative Technologien zum Kohlenstoffabbau (Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft mit dauerhafter CO₂-Speicherung) und nachhaltige Lösungen für Carbon Farming gefördert werden. Mehr Transparenz soll bei Stakeholdern und Industrie Vertrauen schaffen und gleichzeitig Greenwashing bekämpfen.

Stand: Im Rahmen des ASTV am 17.11.2023 wurde das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gegeben. Am 21.11.2023 erfolgte die Annahme im Europäischen Parlament, welcher bereits am 28.11.2023 der erste Trilog folgte.

Österreichische Haltung: Freiwillige Zertifizierungssysteme sollen zu einem zusätzlichen, quantifizierbaren Abbau mit dauerhafter Kohlenstoffspeicherung führen und damit die Einhaltung der nationalen Klimaziele unterstützen. Gleichzeitig sollen keine Anreize geschaffen werden, um Emissionsreduktionsmaßnahmen zu verzögern oder andere Ziele wie die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung und die Bereitstellung von

Rohstoffen für die Bioökonomie oder Umweltziele (z.B. Biodiversität) negativ zu beeinträchtigen. Greenwashing soll verhindert werden. Für Österreich ist wichtig, dass folgende in der Position des Rates enthaltene Elemente in den Trilogen beibehalten werden: Der Anwendungsbereich soll nicht auf „nicht-removal“-Tätigkeiten (z.B. Mitigation im Tierhaltungsbereich) ausgedehnt werden. Die Nutzungsregelung für Zertifikate unterliegt anderen Rechtsakten.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148 final

Ziele: Die Reform zielt darauf ab, die Stabilität von Preisen zu erhöhen sowie die Rahmenbedingungen für den Ausbau und die Integration von erneuerbaren Energien und den Schutz von Konsument:innen zu verbessern.

Stand: Im März 2023 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Verbesserung des Strommarktdesigns (EMD) vorgelegt. Nach umfassenden Diskussionen auf Ratsarbeitsgruppen- und AStV-Ebene wurde beim TTE-Rat (Energie) vom 17.10.2023 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die Trilogverhandlungen wurden im Dezember 2023 abgeschlossen

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Reform des europäischen Strommarktes und insbesondere die verstärkte Ausrichtung auf die für die Integration erneuerbarer Energien erforderliche Flexibilität. Die vorgesehene Ausnahmeregelung von den Emissionsstandards bei Kapazitätzahlungen ist jedoch kritisch zu sehen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147 final

Ziele: Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) stellt Regeln für Marktteilnehmer:innen auf Energiegroßhandelsmärkten auf. Sie verbietet Insider-Handel und Marktmanipulation. Zusätzlich wurde eine europaweite, von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) koordinierte Marktaufsicht installiert. Die REMIT-

Neufassung zielt nun darauf ab, die Transparenz weiter zu erhöhen, Marktmissbrauch zu verhindern und damit eine effektive Regulierung auf den Energiemärkten sicherstellen. Zudem soll die Regulierung der Energiemärkte mit der Finanzmarktgesetzgebung in Einklang gebracht werden.

Stand: Im März 2023 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Verbesserung des Strommarktdesigns (EMD) vorgelegt. Am 19.06.2023 wurde beim TTE-Rat (Energie) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die finale Annahme im AStV erfolgte am 20.12.2023.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die REMIT-Reform und die damit einhergehende Stärkung der Transparenz sowie Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, COM(2021) 805 final

Ziele: Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits Ende 2021 unter slowenischem Vorsitz ein Vorschlag für eine Verordnung über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor einschließlich Folgenabschätzung vorgelegt. Mit der Verordnung bezweckt werden die genaue Messung und Überprüfung von Methanemissionen im Energiesektor der EU wie auch die Berichterstattung hierüber („measurement, reporting and verification“ – MRV), ferner die Verminderung solcher Emissionen durch die Identifikation von Lecks, Maßnahmen zur Reparatur schadhafter Komponenten („repair surveys“) und Beschränkungen des sog. Abblasens und Abfackelns („venting and flaring“). Überdies sollen auch stufenweise ein effektives Regime und Transparenz hinsichtlich solcher Methanemissionen hergestellt werden, die mit dem Import fossiler Energien in die EU in Zusammenhang stehen.

Stand: Beim TTE-Rat (Energie) am 19.12.2022 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erreicht werden. Nachdem auch das Europäische Parlament am 09.05.2023 seinen Standpunkt angenommen hatte, liefen im zweiten Halbjahr 2023 unter spanischem Ratsvorsitz intensive Trilogverhandlungen. Eine vorläufige Einigung zwischen den Institutionen konnte am 14.11.2023 erzielt werden.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine wirkungsvolle und maßgebliche Reduktion wie auch

Verhinderung von Methanemissionen im Energiesektor. Besonders wichtig sind hier engagierte EU-interne Vorgaben wie auch der Ansatz, über den reinen EU-Kontext hinaus auch solche Methanemissionen möglichst effektiv zu adressieren, die mit Energieimporten in die EU in Zusammenhang stehen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung), COM(2021) 804 final

Ziele: Mit der Verordnung soll der bisher für den Erdgasbinnenmarkt geltende EU-Rechtsrahmen auf erneuerbare Gase sowie auf Wasserstoff ausgeweitet werden, um den Übergang vom Erdgassystem auf ein auf erneuerbaren Gasen beruhendes System zu ermöglichen.

Stand: Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für diese Verordnung vorgelegt. Am 28.03.2023 wurde beim TTE-Rat (Energie) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die finale Annahme im AstV erfolgte am 20.12.2023.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt diese Neufassung der Verordnung, mit welcher der Übergang vom Erdgassystem zu einem auf erneuerbaren Gasen beruhenden System ermöglicht wird.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, COM(2021) 803 final

Ziele: Mit der Richtlinie soll der bisher für den Erdgasbinnenmarkt geltende EU-Rechtsrahmen auf erneuerbare Gase sowie auf Wasserstoff ausgeweitet werden, um den Übergang vom Erdgassystem auf ein auf erneuerbaren Gasen beruhendes System zu ermöglichen.

Stand: Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für diese Richtlinie vorgelegt. Am 28.03.2023 wurde beim TTE-Rat (Energie) eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die finale Annahme im AstV erfolgte am 20.12.2023.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt diese Neufassung der Richtlinie, mit welcher der Übergang vom Erdgassystem zu einem auf erneuerbaren Gasen beruhenden System ermöglicht wird.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), COM(2021) 802 final
Ziele: Im Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag zur Neufassung der RL 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die Novellierung beruht auf den Ratsschlussfolgerungen zur Renovierungswelle und legt den rechtlichen Rahmen zur Transformierung des EU-Gebäudebestands auf ein klimaneutrales Niveau bis 2050 fest. Nach dem Entwurf müssen die Mitgliedstaaten unter anderem alle fünf Jahre detaillierte Aktionspläne erstellen, aus denen hervorgeht, was sie für den schrittweisen Umstieg auf klimafreundliche Heiz- und Kühlsysteme tun. Die Energieausweise werden gestärkt sowie freiwillige Renovierungspässe eingeführt, in denen der Verlauf von Renovierungen und Modernisierungen festgehalten wird. Es gibt nunmehr auch Mindestenergiestandards für Bestandsgebäude, die zum Teil auf nationaler Ebene festgelegt werden sollen. Ziel ist der vollständige Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe für Heizzwecke bis 2040.

Stand: Beim TTE-Rat (Energie) am 25.10.2022 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Am 09.02.2023 stimmte der federführende Ausschuss des Europäischen Parlaments (ITRE) über die Position zum vorliegenden Vorschlag ab, welche in der Plenarsitzung vom 13.–16.03.2023 bestätigt wurde, woraufhin Trilogverhandlungen aufgenommen wurden. Beim zweiten Trilog am 07.12.2023 konnten die Verhandlungen vorläufig abgeschlossen werden. Die Einigung muss erst von Rat und Europäischem Parlament bestätigt werden, bevor die finale Annahme des Vorschlags erfolgen kann.

Österreichische Haltung: Die in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geregelten Materien liegen aufgrund von Art. 15 B-VG weitgehend in der Kompetenz der Bundesländer. Österreich hat der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zugestimmt und unterstützt die Planung für die Renovierung des Gebäudebestands sowie den schrittweisen Ausstieg aus Öl- und Gasbrennengeräten nach dem nationalen Gebäuderenovierungsplan. Es wird die Vorgabe begrüßt, mit den Renovierungen insbesondere bei den energetisch schwächsten Gebäuden zu beginnen, da die CO₂-Reduktion hiermit am stärksten sichergestellt wird.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956, COM(2023) 88 final

Ziele: Als weiteren Beitrag zu den Klimazielen der Europäischen Union im Verkehrsbereich hat die Europäische Kommission am 14.02.2023 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge („Heavy Duty Vehicles“, HDV) vorgelegt, um auch diese Normen in Einklang mit dem „Fit for 55“-Paket und dem Europäischen Grünen Deal zu bringen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht eine schrittweise Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen vor:

- 2025: -15 % (im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019/2020)
- 2030: -45 %, neue städtische Busse sollen ab 2030 zu 100% emissionsfreie Fahrzeuge sein
- 2035: -65 %
- 2040: -90 %

Unter die Verordnung sollen nun deutlich mehr Lkw-Kategorien als bisher fallen und erstmals auch Busse und Anhänger. Konkret sollen für folgende Fahrzeugkategorien CO₂-Zielvorgaben für die Hersteller gelten:

- Lkw über 5t (N2, N3)
- Busse und Stadtbusse über 7,5t (M2, M3)
- Anhänger und Sattelaufleger über 8t (O3, O4)

Für Fahrzeuge, die im Zivilschutz eingesetzt werden, wird den Mitgliedstaaten die Befugnis eingeräumt, diese von den CO₂-Standards auszunehmen, sofern begründet werden kann, dass der Verwendungszweck nicht durch ein emissionsfreies Fahrzeug erfüllt werden kann.

Stand: Am 16.10.2023 konnte beim ENVI-Rat eine Allgemeine Ausrichtung zu dem Dossier erreicht werden. Dabei wurden die CO₂-Reduktionsziele wie im Vorschlag der Europäischen Kommission bestätigt, lediglich bei den Stadtbussen wurde das Mandat für die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge 2030 auf 85 % reduziert und erst für 2035 ein 100 %-Mandat vorgesehen. Am 21.11.2023 legte das Europäische Parlament seine Position fest. Darin wurden die CO₂-Reduktionsziele für Lkw ebenfalls bestätigt und das

Mandat für emissionsfreie Stadtbusse 2030 mit 100 % – allerdings mit der Möglichkeit, bei der Europäischen Kommission Ausnahmen zu beantragen – festgelegt. Außerdem sprach sich das Europäische Parlament für die Anrechnung von CO₂-neutralen Kraftstoffen auf die Herstellerziele aus.

Österreichische Haltung: Österreich hat beim ENVI-Rat die Allgemeine Ausrichtung unterstützt. Es ist wichtig, die Produktion schwerer Nutzfahrzeuge weiterhin in Europa zu halten und daher Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die europäische Fahrzeugindustrie im laufenden globalen Wandel weiterhin eine Führungsrolle einnimmt. Dazu braucht es ein klares Signal an die Fahrzeughersteller, dass die Zukunft auch im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge bei emissionsfreien Fahrzeugen liegt. Im Sinne der Energieeffizienz und als Beitrag zum Klimaschutz ist es das Ziel, eine Verlagerung vor allem des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene zu erreichen. Begünstigungen von Extra Heavy Combination Trucks (EHC) können jedoch zu einem Wettbewerbsnachteil im Schienengüterverkehr beitragen. Österreich äußerte sich dazu daher kritisch. Im Rahmen der Trilogverhandlungen wird seitens Österreich grundsätzlich die Einigung im Rahmen der Allgemeinen Ausrichtung unterstützt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung von Verlusten von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Verschmutzung durch Mikroplastik, COM(2023) 645 final
Ziele: Die Europäische Kommission hat am 16.10.2023 einen Vorschlag über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik vorgelegt. Laut Abschätzung der Europäischen Kommission werden derzeit jedes Jahr zwischen 52.000 und 184.000 t Plastik-Pellets in die Umwelt freigesetzt, weil sie über die gesamte Lieferkette hinweg mangelhaft gehandhabt werden. Die Verordnung zielt darauf ab, dass Unternehmen, die mit Pellets hantieren, Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, wobei das Hauptaugenmerk auf die Vermeidung der Freisetzung gelegt werden soll. Alle Wirtschaftsbeteiligten müssen die Anforderungen erfüllen. Dadurch sollen die Verluste von Pellets um bis zu 74 % reduziert werden. Konkret müssen die Betreiber:innen je nach Größe der Anlage oder der Transportaktivität bestimmte bewährte (von einigen Unternehmen bereits freiwillig angewandte) Handhabungspraktiken einhalten. Um die nationalen Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen, sollten größere Unternehmen eine – von einem unabhängigen Dritten ausgestellte – Bescheinigung erhalten, während kleinere Unternehmen ihre Konformität selbst erklären sollen. Um die Betriebe bei der

Überwachung ihrer Verluste zu unterstützen, wird eine harmonisierte Methodik (Norm) entwickelt. Klein- und Mittelbetriebe unterliegen geringeren Anforderungen. Nach der bereits verabschiedeten Beschränkung für bewusst zugesetztes Mikroplastik im Rahmen des EU-Chemikalienrechts stellt diese Verordnung eine weitere Maßnahme dar, um die Verschmutzung durch Mikroplastik zu bekämpfen, und trägt zur Erreichung des EU-Ziels, die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt bis 2030 um 30 % zu verringern, bei.

Stand: Die Ratspräsidentschaft kündigte eine erstmalige Diskussion im 1. Halbjahr 2024 an.

Österreichische Haltung: Mikroplastik wurde in der Umwelt, in Lebensmitteln und auch schon im menschlichen Körper gefunden. Das ist besorgniserregend und es besteht Handlungsbedarf. Im Einklang mit dem Österreichischen Aktionsplan Mikroplastik werden EU-Initiativen, die zur Eindämmung der vielschichtigen Quellen von Mikroplastik beitragen, grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Die Details des Vorschlags werden aktuell geprüft.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG, COM(2023) 451 final

Ziele: Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung der europäischen Klimaziele. Mit der Verordnung soll ein Beitrag zu den Ambitionen des Europäischen Grünen Deals für eine klimaneutrale, saubere und kreislauforientierte Wirtschaft geleistet werden, indem die negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Produktion, der Nutzungsdauer und der Altfahrzeugbehandlung verringert werden sollen. Zudem kann der Verordnung zufolge durch die Wiederverwendung und das Recycling seltener Erden der Bedarf an Primärrohstoffen minimiert und folglich die europäische Abhängigkeit von Rohstofflieferant:innen begrenzt werden. Der Vorschlag sieht neue Behördenstrukturen und Genehmigungspflichten vor.

Stand: Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 13.07.2023 vorgelegt. Dieser wurde am 03.10.2023 in der Ratsarbeitsgruppe (Umwelt) vorgestellt und auf dieser Ebene seither laufend diskutiert.

Österreichische Haltung: Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt. Aufgrund der gewählten Rechtsform einer Verordnung, die den Mitgliedstaaten allerdings Freiräume lässt, wodurch auch nationale Begleitregelungen erforderlich sind, sind Rechtszersplitterung und Vollzugsprobleme zu befürchten. Österreich spricht sich für das Beibehalten der Rechtsform einer Richtlinie aus, mit der die genannten Ziele ebenfalls erreicht und die unterschiedlichen nationalen Ausgangssituationen beachtet werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, COM(2023) 420 final
Ziele: Die Europäische Kommission hat am 05.07.2023 einen Vorschlag zur gezielten Überarbeitung der Abfallrahmen-Richtlinie mit den Schwerpunkten Textilien und Lebensmittel vorgelegt. Der Vorschlag steht im Zeichen des Europäischen Grünen Deals und zielt auf ein besseres Management von Textil- und Lebensmittelabfällen im Einklang mit der Abfallhierarchie sowie die Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen dieser ressourcenintensiven Sektoren ab. Im Textilienbereich ist insbesondere die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung geplant. Im Lebensmittelbereich sollen Vermeidungsquoten entlang der Wertschöpfungskette festgelegt werden, um das Erreichen des UN-Lebensmittelvermeidungsziels zu unterstützen.

Stand: Der Vorschlag wurde am 12.07.2023 in einer ersten Ratsarbeitsgruppe sowie am 16.10.2023 im Rat Umwelt vorgestellt. Die Behandlung des Vorschlags erfolgt voraussichtlich unter belgischer EU-Ratspräsidentschaft.

Österreichische Haltung: Die Intention des Richtlinienvorschlags, Textil- und Lebensmittelabfälle zu vermeiden, wird begrüßt. Hinsichtlich der Textilien ist vorrangiges Ziel, dass bestehende und funktionierende Sammelsysteme bestehen bleiben können. Hinsichtlich der vorgesehenen Reduktionsziele für Lebensmittelabfälle sollte eine angemessene Festlegung quantitativer Reduktionsziele entsprechend den möglichen Reduktionspotenzialen erfolgen. Ein Gesamtreduktionsziel statt getrennter Reduktionsziele würde Verschiebungstendenzen verbauen und wird daher bevorzugt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final

Ziele: Der vorliegende Richtlinienentwurf definiert die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen, das heißt, wie Unternehmen ihre grünen Behauptungen zukünftig begründen und kommunizieren müssen. Die verwendete Methodik muss sich auf anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, die Informationen müssen transparent und überprüfbar sein und Gütezeichen müssen einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert bringen. Die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus angehalten, ein Verfahren zur Überprüfung umweltbezogener Angaben einzurichten, zuständige Behörden zu benennen und einen Koordinierungsmechanismus einzurichten.

Stand: Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 22.03.2023 vorgelegt. Dieser wurde am 03.04.2023 in der Ratsarbeitsgruppe (Umwelt) vorgestellt und auf dieser Ebene seither laufend diskutiert.

Österreichische Haltung: Das Ziel der Richtlinie, freiwillige explizite Umweltaussagen und Labels zu begründen sowie Anforderungen an die Kommunikation zu definieren, wird grundsätzlich unterstützt. Die Richtlinie fungiert als *lex specialis* zur ECGT (Empowering Consumers for Green Transition-Richtlinie), die die allgemeinen Umweltaussagen regelt. Einige Aspekte, wie Praktikabilität oder Anforderungsniveau, müssen noch vertiefend diskutiert werden. Die Unternehmen sollen ermutigt werden, weiterhin Maßnahmen für die Umwelt sowohl auf Produktebene als auch auf Unternehmensseite zu setzen. Die Anforderungen müssen daher klar und verständlich formuliert und im Zuge der Umsetzung planbar und somit praktikabel sein.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, COM(2023) 63 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 07.02.2023 einen Vorschlag für eine gezielte Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („Waste Electrical and Electronic Equipment“, WEEE) vorgelegt, welcher auf ein Urteil des EuGH vom 25.01.2022 in der Rechtssache C-181/20 zurückgeht. Der EuGH hat die im Rahmen der WEEE-Richtlinie festgelegte Rückwirkung als nicht gerechtfertigt und teilweise ungültig erklärt. Der Kompromisstext enthält nun klarstellende Erläuterungen zur Gültigkeit von Bestimmungen der Abfallrahmen-Richtlinie für Abfälle von Photovoltaikpaneelen sowie

Elektro- und Elektronikgeräten des offenen Anwendungsbereichs in einem Erwägungsgrund. Außerdem enthält der Kompromisstext Klarstellungen,, um die Kohärenz zwischen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen von anderen Nutzer:innen als privaten Haushalten zu gewährleisten.

Stand: Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag im Februar 2023 vorgelegt. Dieser wurde am 03.04.2023 in der Ratsarbeitsgruppe (Umwelt) vorgestellt und auf dieser Ebene seither laufend diskutiert. Am 16.06.2023 erfolgte im Rahmen des AStV die Annahme des Verhandlungsmandats. Am 21.11.2023 fand ein Trilog statt, bei dem eine politische Einigung erzielt werden konnte. Die finale Annahme im AStV erfolgte am 29.11.2023.

Österreichische Haltung: Im Rahmen der Umsetzung in einem Mitgliedstaat muss klar sein, dass für sämtliche (also auch historische) anfallende Alt-Elektrogeräte aus Haushalten eine kostenfreie Rückgabe durch die Konsument:innen an den Sammelstellen erfolgen kann und die Kosten durch die Hersteller:innen (kollektiv oder individuell) übernommen werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, COM(2022) 748 final

Ziele: Der Vorschlag für eine überarbeitete Fassung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) stellt einen essenziellen Baustein der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS) dar. Ziele sind bessere und schnellere Verfahren für die Vermittlung von Informationen, verbesserte Kommunikation über chemische Gefahren (inklusive Digitalisierung) durch vereinfachte, klarere Kennzeichnungs- und Werbevorschriften sowie die Verankerung von spezifischen Vorschriften für nachfüllbare Chemikalienbehälter.

Stand: Die Verhandlungen führten unter spanischem Vorsitz im Dezember 2023 zu einer Einigung mit dem Europäischen Parlament. Die Verordnung wird 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Österreichische Haltung: Die modernisierte CLP-Verordnung ist ein essenzieller Baustein der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, gewährleistet ein hohes Schutzniveau für die

menschliche Gesundheit und die Umwelt und bietet Rechtssicherheit für Unternehmen. Österreich begrüßt die aktualisierte CLP-Verordnung.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, COM(2022) 677 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 30.11.2022 ein neues Kreislaufwirtschaftspaket vorgelegt, welches unter anderem die Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle beinhaltet. Der allein auf Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) basierende Entwurf einer Verpackungs-Verordnung zielt darauf ab, legislative Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung von unnötigen und zur Förderung von wiederverwendbaren und nachfüllbaren Verpackungslösungen festzulegen. Außerdem beinhaltet die neue Verordnung das Ziel, dass alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 wirtschaftlich recycelt werden können. In diesem Kontext will die Verordnung auch hochwertige geschlossene Recyclingkreisläufe sowie gut funktionierende Sekundärrohstoffmärkte in der EU fördern und den Bedarf an Primärrohstoffen senken.

Stand: Der Rat Umwelt hat seine Position am 18.12.2023 mit einer Allgemeinen Ausrichtung angenommen.

Österreichische Haltung: Aus österreichischer Sicht sind klare Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen und zur Wiederverwendung von Verpackungen essenziell. Die europaweite Einführung von Mehrwegquoten, gerade im Getränkebereich, ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Abfallvermeidung. Gefordert werden hier ehrgeizige und durchsetzbare Ziele. Noch bestehen zahlreiche Unklarheiten, die bereinigt werden müssen. Wichtig ist, dass die Verordnung vollziehbar ist und bestehende, gut funktionierende Strukturen und Vertragssysteme sowie nationale ehrgeizigere Ziele beibehalten werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung), COM(2022)542 final

Ziele: Die Luftqualitäts-Richtlinie hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt vor schädlichen Luftschadstoffbelastungen zu schützen bzw. diese zu

minimieren. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2022 einen Vorschlag für die Revision des bestehenden Rechtsrahmens für Luftqualität und saubere Luft vorgelegt, der unter anderem die Überarbeitung und Zusammenfassung der geltenden Rechtsvorschriften zu einem Rechtsakt umfasst. Der Vorschlag beinhaltet strengere und besser an die jüngsten WHO-Leitlinien angepasste EU-Luftqualitätsnormen ab 2030 sowie die Verankerung eines Null-Schadstoff-Ziels für die Luft bis spätestens 2050. Das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip sind weiterhin tragende Säulen des Vorschlags. Außerdem sieht der Vorschlag eine regelmäßige Überprüfung der Luftqualitätsnormen vor, um sie jeweils nach Maßgabe der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen neu zu bewerten. Es werden Messverpflichtungen für derzeit noch nicht regulierte Schadstoffe wie Ammoniak, Black Carbon und Ultrafeinstaub (UFP) vorgesehen. Zusätzlich werden auch die bestehenden Vorschriften über die Überwachung bzw. Modellierung der Luftqualität verschärft sowie die Luftqualitätspläne gestärkt. Der Vorschlag beinhaltet zudem eine Verbesserung der Governance, mehr Klarheit in Bezug auf den Zugang zu den Gerichten, wirksamere Sanktionen sowie Schadenersatzansprüche Einzelner und soll für eine bessere Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität sorgen.

Stand: Im Rahmen des AstV wurde unter spanischem Vorsitz Anfang November 2023 ein Verhandlungsmandat vergeben, das Europäische Parlament hat seine Position bereits im September 2023 beschlossen. Der Kick-off-Trilog fand Ende November 2023 statt. Weitere politische Triloge sind unter belgischem Vorsitz geplant, um den Abschluss der Verhandlungen noch vor Ablauf der Legislaturperiode zu erzielen.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt den vorliegenden Vorschlag und die Verankerung des Null-Schadstoff-Ziels im Zusammenhang mit der Luftqualität. Österreich spricht sich generell für eine ambitioniertere Grenzwertsetzung aus und tritt dafür ein, eine möglichst große Annäherung der EU-Standards an die WHO-Richtwerte zu erzielen. Die Überarbeitung des allgemeinen Rechtsrahmens wird begrüßt, da verstärkte Normen in Zusammenhang mit der Luftgüteüberwachung, Luftgütemodellierung und den Luftqualitätsplänen zu mehr Kohärenz und Rechtsklarheit im Vollzug führen. Österreich konnte dem erzielten Kompromiss auf Ratsebene zustimmen, der in vielen Punkten mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen enthält, um das Ambitionsniveau des Vorschlags (insbesondere die neuen Grenzwerte ab 2030) beizubehalten und rasch in die inhaltlichen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eintreten zu können.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur, COM(2022) 304 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 22.06.2022 einen Vorschlag zur Wiederherstellung und Renaturierung geschädigter Ökosysteme in der EU vorgelegt. Dieser ist einer der wichtigsten Legislativvorschläge zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie. Ziel des Vorschlags zur Wiederherstellung der Natur ist es, Ökosysteme, deren Zustand sich verschlechtert hat oder die geschädigt oder zerstört wurden, zu renaturieren und wiederherzustellen. Damit soll für mehr Natur und Biodiversität gesorgt werden. Als übergeordnete Ziele gelten, dass bis 2030 die Maßnahmen 20 % der ausgewiesenen Ökosysteme abdecken und bis 2050 alle ausgewiesenen Ökosysteme von den Maßnahmen abgedeckt werden. Umgesetzt werden sollen diese Ziele zunächst über nationale Wiederherstellungspläne, um sowohl zum Erreichen der Ziele beizutragen, aber auch genügend Flexibilität zu gewährleisten. Weiters soll die Zielerreichung über verschiedene spezifische Governance-Vorschriften, wie Überwachung, Bewertung, Planung, Berichterstattung und Durchsetzung, gesichert werden.

Stand: Der Rat Umwelt hat seine Position am 20.06.2023 mit einer Allgemeinen Ausrichtung angenommen. Das Europäische Parlament hat seine Position am 17.07.2023 angenommen. Im Trilog wurde am 09.11.2023 eine Einigung erzielt. Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für Februar 2024 geplant.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die grundsätzlichen Zielsetzungen der Verordnung und sieht die Notwendigkeit, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und zu sichern. Es liegt eine einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vor, welche im Mai 2023 aktualisiert wurde.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals, COM(2022) 157 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 05.04.2022 einen Vorschlag zur Aktualisierung und Modernisierung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) sowie einen Vorschlag zur Umgestaltung des Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (E-PRTR, pollutants release and transfer register; Verordnung (EG) Nr. 166/2006) zu einem EU-Industrieemissionsportal vorgelegt (IEPR). Den Unionsbürger:innen soll durch das neue EU-Industrieemissionsportal der Zugang zu Daten über alle innerhalb der EU erteilten

Genehmigungen und zu Informationen über umweltschädliche Tätigkeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung ermöglicht werden. In den Anwendungsbereich (Anhang I) fallen IPPC-Anlagen (samt Intensivtierhaltung), Aquakultur, Bergbau, große kommunale Kläranlagen, Schiffsbau und Verbrennungsanlagen ab 20 Megawatt.

Stand: Im dritten Trilog am 28.11.2023 konnte eine politische Einigung erzielt werden. Mit der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU wird im 1. Quartal 2024 gerechnet.

Österreichische Haltung: Das Ziel des künftigen Industrieemissionsportals, die verbesserte Abstimmung mit der ebenfalls überarbeiteten Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU, wird von Österreich begrüßt. Hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit der Verordnung ist Österreich für mehr Klarheit eingetreten, dem wurde aber nicht in vollem Umfang entsprochen. Bei der Erstellung von Leitfäden und der nationalen Etablierung des Industrieemissionsportals wird auf Praktikabilität für die Betreiber:innen und Vollzugsbehörden zu achten sein.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.04.1999 über Abfalldeponien, COM(2022) 156 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 05.04.2022 einen Vorschlag zur Aktualisierung und Modernisierung der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) vorgelegt. Die Aktualisierung der IE-Richtlinie betrifft im Wesentlichen nur das Kapitel II (IPPC-Anlagen) und beinhaltet strengere Genehmigungsverfahren für „IPPC-Anlagen“, erhöhte Unterstützung für innovative Vorreiterbetriebe der EU („promoting innovation“ als eigenes Kapitel), verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft durch die Industrie sowie eine bessere Ausnutzung der Synergien zwischen der Verringerung der Umweltverschmutzung und der Dekarbonisierung. Außerdem soll nach dem Vorschlag der Anwendungsbereich der Richtlinie auf weitere Sektoren und Anlagen bzw. Betriebe ausgeweitet werden (Absenkung der Schwellenwerte bei Intensivtierhaltungsbetrieben und Erweiterung um Rinderhaltung sowie um Betriebe zur Gewinnung von Industriemineralen und -metallen und zur großmaßstäblichen Batterieproduktion) sowie die Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Genehmigungsprozess verstärkt werden.

Stand: Anlässlich des dritten Trilogs am 28.11.2023 konnte eine finale politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Im Rahmen der Einigung war eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Rinder nicht möglich, sonst aber blieben die Kernelemente und Zielsetzungen der Allgemeinen Ausrichtung weitgehend erhalten. Rinder sind als Ergebnis der Verhandlungen nicht direkt im Geltungsbereich der Richtlinie enthalten, dafür aber sind sie zusammen mit der Prüfung der Europäischen Kommission möglicher Reziprozitätsbestimmungen für importierte Waren der Nutztierhaltung Gegenstand einer Überprüfungs Klausel bis Dezember 2026. Die anderen landwirtschaftlichen Schwellenwerte bleiben nahe an der Allgemeinen Ausrichtung: 350 Großvieheinheiten (GVE) für Schweine, 280 GVE für Geflügel, 300 GVE für Legehennen und 380 GVE für gemischte Betriebe. Bezüglich der Straf- und Schadenersatzbestimmungen ist das Ergebnis nahe an der Allgemeinen Ausrichtung, einzig bei der Bemessung von Geldbußen wurde eine Mindesthöchstgrenze von 3 % des Unternehmensumsatzes vom spanischen Vorsitz akzeptiert. In Bezug auf den Bergbau wurde die Allgemeine Ausrichtung beibehalten und die Bestimmungen zu verbindlichen Umweltleistungsgrenzwerten (Environmental Performance Limit Values, EPLV) gestärkt. Die Einführung elektronischer Genehmigungssysteme wurde auf 2035 verschoben. Mit der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU wird im 1. Quartal 2024 gerechnet.

Österreichische Haltung: Betreffend die „main issues“, die in Vorbereitung des Trilogs vom 28.11.2023 diskutiert wurden, konnten die Kompromisspakete des Vorsitzes großteils mitgetragen werden. Wichtig war aber aus österreichischer Sicht, dass bei der Tierhaltung keine erheblichen Abweichungen von den Schwellenwerten der Allgemeinen Ausrichtung erfolgen. Dies ist nur teilweise gelungen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, COM(2022) 142 final

Ziele: Die Ökodesign-Verordnung soll im Rahmen des Europäischen Grünen Deals nachhaltige Produkte zur Norm machen, kreislauforientierte Geschäftsmodelle fördern und die Ressourcenunabhängigkeit Europas stärken. Das Ziel der Verordnung ist es, negative Umweltauswirkungen von Produkten über ihren ganzen Lebenszyklus zu verringern. Produkte sollen so gestaltet werden, dass sie langlebig, wiederverwendbar, reparaturfähig, recycelbar sowie ressourcen- und energieeffizient sind und ihr

Umweltfußabdruck möglichst gering ist. Gleichzeitig soll durch eine Harmonisierung das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden. Die Verordnung gilt für fast alle Produktgruppen. Über delegierte Rechtsakte können produktgruppenspezifische oder horizontale Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, um die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit der Produkte zu verbessern.

Stand: Am 04.12.2023 konnte im dritten Trilog eine Einigung zur Ökodesign-Verordnung erzielt werden.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Ziele der Ökodesign-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte. Der Vorschlag ist zentraler Bestandteil für umweltfreundliche und kreislauffähige Produkte und damit wesentlich für die Erreichung der Klima- und Energieziele. Österreich unterstützt zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten. Zusätzlich ist das Verbot der Vernichtung wesentlich, um die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu erreichen, weshalb ein ambitionierter Text in diesem Zusammenhang unterstützt wird. Außerdem ist es für Österreich essenziell, dass bei den Bestimmungen für die grüne öffentliche Beschaffung ein Durchführungsrechtsakt zur Anwendung kommt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056, COM(2021) 709 final

Ziele: Die Europäische Kommission hat am 17.11.2021 ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen vorgelegt, welche ein neues Konzept für die Abfallverbringung in der EU vorstellt, mit dem die Verpflichtungen aus dem Europäischen Grünen Deal, dem Kreislaufwirtschaftsaktionsplan, dem Null-Schadstoffaktionsplan und der neuen EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck verfolgt die neue Abfallverbringungs-Verordnung drei Hauptziele: die Verhinderung der Verlagerung der EU-Abfallproblematik in Drittstaaten, die Erleichterung des Transports von Abfällen zum Recycling und zur Wiederverwendung in der EU sowie die bessere Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen. Neben dem Verordnungsvorschlag hat die Europäische Kommission auch eine begleitende Mitteilung mit dem Titel „Unser Abfall – unsere Verantwortung: Verbringung von Abfällen in einer sauberen und stärker kreislauffähigen Wirtschaft“ vorgelegt.

Stand: Im dritten Trilog am 16.11.2023 konnten sich die Gesetzgeber auf eine vorläufige politische Einigung verständigen. Im AStV am 06.12.2023 wurde eine Analyse des finalen Kompromisstextes vorgenommen.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Text. Sehr positiv ist, dass in der Zielbestimmung auf Klimaneutralität Bezug genommen wird, womit einem zentralen Anliegen Österreichs Rechnung getragen wurde. Die Stärkung der Möglichkeit, umweltgerechte und multimodale Abfalltransporte vorzuschreiben, ist Österreich ein besonderes Anliegen. Ebenfalls positiv ist, dass ein zentrales elektronisches System eingeführt werden soll, um Abfallverbringungsverfahren effizient und transparent abzuwickeln. Im Hinblick auf Verbringungen von Kunststoffabfällen begrüßt Österreich insbesondere, dass Grenzwerte für Verunreinigungen von Kunststoffabfällen direkt in den Anhängen der Verordnung festgelegt werden sollen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, COM(2023) 395 final

Ziel: Mit der Überarbeitung der Quecksilber-Verordnung von 2017 soll die Verwendung und die Herstellung von Dentalamalgam in der EU ab 01.01.2025 verboten werden. Zusätzlich soll die Herstellung und die Ausfuhr bestimmter quecksilberhaltiger Produkte (wie Quecksilberlampen) verboten werden. Damit sollen die letzten dezidierten Verwendungszwecke von Quecksilber in der EU auslaufen, womit die Emissionen von toxischem Quecksilber an die Umwelt begrenzt werden sollen.

Stand: Der Vorschlag wurde vom spanischen Vorsitz aufgegriffen und wird unter belgischem Vorsitz 2024 weiterbehandelt. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat einen Berichtsentwurf vorgelegt.

Österreichische Haltung: Österreich steht den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich positiv gegenüber.

2.2.3 Rationalisierungsvorschläge und -initiativen

2.2.3.1 Abschnitt A – Von der Kommission seit März 2023 angenommene Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, COM(2023) 217 final

Ziele: Der Vorschlag dient der Aktualisierung bestehender Vorschriften im Einklang mit den Zielen des Europäischen Grünen Deals, der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit und der Mitteilung der Kommission über die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU. Die Anpassungen sollen im Wesentlichen durch die Vereinfachung und Digitalisierung der Berichtspflichten, insbesondere durch die Einführung eines digitalen Produktpasses und eines Datenblatts über Inhaltsstoffe für gefährliche Substanzen, erfolgen.

Stand: Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe wurden unter schwedischer Präsidentschaft begonnen und unter spanischem Vorsitz fortgeführt. Der zuständige Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat einen Berichtsentwurf vorgelegt, eine Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für Frühjahr 2024 geplant. Ein Inkrafttreten der Verordnung ist frühestens für 2027 anvisiert.

Österreichische Haltung: Österreich steht den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich positiv gegenüber.

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, COM(2023) 402 final

Ziele: Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wurde auf Unionsebene der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken festgelegt. Der digitale Wandel und die jüngsten Krisen (u.a. COVID-19 und die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine ausgelöste Energiekrise) haben einen neuen Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken geschaffen, die für die Entscheidungsfindung und bestmögliche Reaktion der EU auf Krisen benötigt werden. Daher besteht das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags darin, den Rechtsrahmen für die europäischen Statistiken zukunftsfähig zu machen, damit den steigenden

Erwartungen sowie einer zügigeren und besser koordinierten Reaktion des Europäischen Statistischen Systems (ESS) auf dringenden statistischen Bedarf in Krisenzeiten noch besser entsprochen wird. Dazu soll die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in der Art geändert werden, dass sie diesem Nutzer:innenbedarf Rechnung trägt, indem sie insbesondere das volle Potenzial digitaler Datenquellen und Technologien ausschöpft und ihre Weiterverwendung für europäische Statistiken über Förderung der gemeinsamen Datennutzung und Stärkung der Koordinierung zwischen den ESS-Partner:innen (vor allem den nationalen statistischen Ämtern) ermöglicht.

Stand: Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag zur Änderung der Verordnung am 10.07.2023 vorgelegt. Der erste Trilog fand bereits am 10.01.2024 statt. Der belgische Vorsitz ist bemüht, das Dossier ehestmöglich abzuschließen.

Österreichische Haltung: Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bildet die Grundlage der europäischen Statistiken, weshalb sich eine Anpassung dieser Verordnung auch auf die Energiestatistiken auswirkt. Vor allem die verstärkte Nutzung und der Zugang zu (digitalen und verwaltungstechnischen) neuen Datenquellen wäre für die Statistik Austria von Vorteil, wenn für bestimmte Anwendungsfälle auf nationaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für ihre Erhebungen zum Energieeinsatz nicht zur Verfügung stehen und die Antworten/Rücklaufquoten von Auskunftgebenden damit nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die in dem Vorschlag vorgesehene (finanzielle und zeitliche) Entlastung der Unternehmen/Auskunftgebenden soll durch eine verstärkte Nutzung (digitaler und verwaltungstechnischer) neuer Quellen und durch die Digitalisierung von sicheren Plattformen für den Datenaustausch erreicht werden. Durch die geringere Anzahl an Erhebungen und den damit einhergehenden geringeren Aufwand für Unternehmen und Bürger:innen sollen erhebliche Einsparungen ermöglicht werden. Die Verringerung des Aufwands hat Auswirkungen auf Unternehmen jeglicher Größe, einschließlich KMU. Den KMU werden die höhere Anzahl an Statistiken sowie die verbesserte Aktualität der Statistiken zugutekommen, da sie in Unternehmenserhebungen den Großteil der Befragten ausmachen.

2.2.3.2 Abschnitt B – Zusätzliche Vorschläge und Initiativen zur Rationalisierung der Berichtspflichten, die mit dem Arbeitsprogramm und danach von der Kommission angenommen werden

Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG

Ziele: Mit der Durchführungsverordnung wird die Frequenz, in der Betreiber:innen in den Bereichen Energieversorgung, energieintensive Industrien und Luftfahrt über Verbesserungen ihrer Methoden zur Überwachung von Treibhausgasemissionen Bericht erstatten müssen, verringert, ohne dass dadurch der erforderliche Umfang der Daten beeinträchtigt würde.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt diese Initiative grundsätzlich.

Durchführungsbeschluss der Kommission zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008

Ziele: Mit dem Durchführungsbeschluss werden für jene acht Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Rumänien, Slowakei, Spanien und Zypern), die einschlägige Ausnahmen beantragt haben, befristete Ausnahmen von der Übermittlung bestimmter nationaler Statistiken für die Entwicklung neuer Methoden, Datenerhebungen, IT-Systeme, die Erschließung neuer Datenquellen im Energiebereich sowie den Ausbau der Datenstrukturen zwischen den Bundes- und Regionalbehörden oder zwischen zentralen, autonomen und lokalen Verwaltungen gewährt.

Österreichische Haltung: Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, einzelne Punkte neuer Anforderungen zeitlich etwas später einzuführen (nicht alle Merkmale für eine Dauer von drei Jahren zu melden), um mehr Zeit für innerstaatliche Anpassungen der Statistik zu generieren. Für die Bundesanstalt Statistik Österreich hatten Derogationen anderer Mitgliedstaaten bisweilen keine Auswirkungen auf eigene Meldezeitpunkte, weshalb diesen zuletzt zugestimmt werden konnte.

Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/896/EU zur Seveso-III-Richtlinie
Ziele: Für die Seveso-III-Richtlinie, die den einschlägigen Rahmen für Risikomanagementmaßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen enthält, wird in einem Durchführungsbeschluss das Berichtsformat für die alle vier Jahre erfolgende Übermittlung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über die Durchführung festgelegt, wodurch die derzeitigen Berichtspflichten gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/896/EU gestrafft und vereinfacht werden.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt all jene Maßnahmen, die eine statistische und somit EU-weit vergleichbare Auswertung aller Seveso-relevanten Parameter ermöglichen, sodass das gemeinsame Bestreben zur Verhütung von Industrieunfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen vorangetrieben wird.

2.2.3.3 Abschnitt C – Evaluierungen und Eignungsprüfungen für 2024

Eignungsprüfung der Anwendung des Verursacherprinzips im Umweltbereich
Ziele: Das Verursacherprinzip bedeutet, dass Verursacher:innen von Umweltverschmutzung für Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Beseitigung sowie für die Kosten aufkommen, die der Gesellschaft durch die Umweltbelastung entstehen. Im Rahmen dieser Eignungsprüfung wird untersucht, wie gut dieser Grundsatz angewendet wird, auch im Rahmen von Strategien, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf EU-Strategien, die sich auf den Zustand der Umwelt auswirken, indem natürliche Ressourcen nachhaltig bewirtschaftet werden und die biologische Vielfalt geschützt wird, unter anderem durch die Verringerung der Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung. Es wird geprüft, wie das Verursacherprinzip auf Ebene der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU zum Tragen kommt, und es wird untersucht, wie das Verursacherprinzip im Rahmen des EU-Haushalts angewandt wird, wobei auch das Konzept der umweltschädlichen Subventionen berücksichtigt wird. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden auch Möglichkeiten für eine Rationalisierung der Berichtspflichten untersucht.

Österreichische Haltung: Die Umsetzung des Verursacherprinzips im Umweltbereich ist essenziell für einen vorsorgenden Umweltschutz und trägt wesentlich zur Vermeidung

negativer Umweltauswirkungen bei. Es wird daher begrüßt, dass im Rahmen der geplanten Eignungsprüfung die Relevanz des Verursacherprinzips bei der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Strategien der EU untersucht wird und auch Möglichkeiten für eine Rationalisierung der Berichtspflichten beleuchtet werden.

Evaluierung der Governance-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1999)

Ziele: Die Governance-Verordnung zielt darauf ab, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten im gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Energie und Klima zu straffen und zu rationalisieren. Mit der Evaluierung soll ermittelt werden, wie wirksam die Bestimmungen dieser Verordnung bislang waren, und es sollen Möglichkeiten für eine weitere Rationalisierung ausgelotet werden. Die Evaluierung könnte verdeutlichen, dass angesichts des neuen Rechtsrahmens für Energie und Klima, der sich aus den Zielen und Ambitionen von Fit for 55 und REPowerEU ergibt, eine weitere Straffung der Berichtspflichten erforderlich ist.

Österreichische Haltung: Aus österreichischer Sicht wird eine Evaluierung der Governance-Verordnung insbesondere hinsichtlich der Berichtspflichten befürwortet. Es soll dabei das Ziel verfolgt werden, bestehende Berichtspflichten der Mitgliedstaaten deutlich zu straffen und auf wesentliche Ziele, Maßnahmen und Indikatoren zu fokussieren. In der Durchführung der Governance-Verordnung sollte künftig auf bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Berichtsansforderungen sowie konsistente technische Anforderungen (Berichtsformate) geachtet werden.

Evaluierung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU)

Ziele: Die Evaluierung wurde im Gesetz über kritische Rohstoffe angekündigt. Die EU-Vorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zielen darauf ab, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, zu nachhaltiger Produktion und nachhaltigem Verbrauch beizutragen und eine effiziente Ressourcennutzung durch Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu gewährleisten. Angesichts des steigenden Verbrauchs von Elektronik und der technologischen Entwicklung sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu einem der am schnellsten wachsenden Abfallströme in der EU (und weltweit) geworden. Bei der Evaluierung wird geprüft, wie die Richtlinie funktioniert. Dabei wird bewertet, ob die Ziele erreicht werden und ob die Richtlinie relevant ist, insbesondere für die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft für Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Wiederverwendung und

damit zur Unabhängigkeit der EU in Bezug auf kritische Rohstoffe beiträgt. Im Rahmen der Evaluierung werden auch Möglichkeiten für eine Rationalisierung der Berichtspflichten untersucht.

Österreichische Haltung: Bei einer Revision der Richtlinie ist jedenfalls die Vollziehbarkeit und Erfahrungen aus der Batterie-Verordnung einzubeziehen. Österreich spricht sich jedenfalls für eine Beibehaltung der Rechtsform einer Richtlinie aus. In diesem Zusammenhang ist auf zahlreiche ungeklärte rechtliche Fragen bei einem Übergang von einer Richtlinie inklusive nationaler Umsetzungsregelungen zu einer Verordnung hinzuweisen.

2.2.4 Weitere umwelt- und klimapolitisch relevante Aktivitäten auf EU- und internationaler Ebene

2.2.4.1 Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris (globaler Klimaschutz)

Das von der Europäischen Kommission vorgelegte Fit for 55-Paket ist eine unmittelbare Reaktion auf die Vorgaben aus dem Klimaübereinkommen von Paris. Sowohl das 2030-Ziel von netto mindestens -55 % an Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 als auch das Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 sind zentrale Eckpunkte der „Nationally Determined Contribution“ (NDC), welche zuletzt vor rund einem Jahr an die UNFCCC kommuniziert wurde. Die EU strebt eine effektive Umsetzung des Klimaübereinkommens an, wodurch sichergestellt werden soll, dass das Langfristziel einer Eindämmung der globalen Temperaturerhöhung auf 1,5 °C eingehalten wird.

Auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2023 (COP 28) in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) haben die Vertragsparteien einen Beschluss über die erste globale Bestandsaufnahme des Pariser Übereinkommens verabschiedet, in dessen Rahmen sich alle Parteien erstmalig auf den „Umstieg weg von fossilen Energien“ einigten und eine neue Ära im globalen Klimaschutz einleiteten. Es wird die Notwendigkeit einer tiefgreifenden, raschen und nachhaltigen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem 1,5-°C-Pfad anerkannt. Parteien werden ermutigt, in ihren nächsten NDCs ehrgeizige, wirtschaftsweite Emissionsreduktionsziele vorzulegen, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken und auf die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet sind. Des Weiteren haben sich die Vertragsparteien im Rahmen der Konferenz auf die Ausgestaltung des Fonds für Verluste und Schäden und die

Funding Arrangements geeinigt, welche ebenso mit finanziellen Ankündigungen für den Fonds (Stand am Ende der Konferenz: über 700 Mio. US-Dollar) ausgestattet wurden.

Die nächste Klimakonferenz (COP 29), die vom 11. bis 24.11.2024 in Baku (Aserbaidschan) stattfinden wird, wird bereits jetzt als Finanz-COP bezeichnet, bei der Entscheidungen zum New Collective Quantified Goal (neues Finanzierungsziel ab 2025) getroffen werden sollen.

2.2.4.2 Biodiversität

Österreich unterstützt die Zielsetzungen der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 weiterhin voll und ganz. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Biodiversität in der EU geleistet. Gesunde, stabile und resiliente natürliche Ökosysteme sind eine wesentliche Voraussetzung für den Klimaschutz. Die Zielsetzungen der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 stellten auch das Commitment der EU für die Verhandlungen zu neuen globalen Biodiversitäts-Zielen 2030 dar. Am Rat Umwelt am 20.12.2022 informierte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten über die Umsetzung der EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 und listete zahlreiche Umsetzungsaktivitäten auf EU-Ebene auf. Die neuen globalen Biodiversitäts-Ziele 2030 wurden auf der 15. Konferenz der Vertragsparteien über die biologische Vielfalt im Dezember 2022 in Montreal beschlossen. In einer Abschlusserklärung zur Konferenz setzten sich die 196 Vertragsstaaten unter anderem das Ziel, mindestens 30 % der weltweiten Land- und Meeresflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen.

Die österreichischen Beiträge zur Erreichung der EU-Zielsetzungen 2030 für die Biodiversität wurden in der nationalen Biodiversitäts-Strategie 2030+ aufgenommen. Als Vertragspartei des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt der Vereinten Nationen hat sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet, die biologische Vielfalt zu schützen, ihre Komponenten nachhaltig zu nutzen und Verantwortung für den Erhalt der globalen Biodiversität zu übernehmen. Die neue Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ wurde durch einen breit angelegten partizipativen Prozess entwickelt, der darauf ausgerichtet war, alle zuständigen Akteur:innen, Stakeholder sowie Expert:innen aktiv einzubeziehen und das Anliegen „Biodiversität“ als gemeinsame Aufgabe zu definieren. Die Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ greift die von der EU sowie auf internationaler Ebene formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen für den Erhalt der Biodiversität auf. Ein Zehn-Punkte-Programm sieht nationale quantitative und qualitative Ziele und die erforderlichen Voraussetzungen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in allen

Lebensräumen Österreichs vor. Die für die Biodiversität relevanten Sektoren werden ebenso adressiert wie erforderliche Rahmenbedingungen. Diese Ziele und die entsprechenden Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die biologische Vielfalt in Österreich zu schützen, die Gefährdungen aktiv anzugehen und somit weitere Verluste zu verhindern und auch die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Mit der Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ soll auch ein Beitrag zu einem umfassenden transformativen Wandel in unserer Gesellschaft geleistet werden.

2.2.4.3 Nuklearenergie

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission sind keine Legislativvorhaben im Nuklearbereich angekündigt.

Unter belgischem bzw. ungarischem Vorsitz im Rat wird – abhängig von den weiteren Entwicklungen – die Diversifizierung der Brennstoffversorgung für Kernkraftwerke, die noch vollständig von russischem Kernbrennstoff abhängig sind, thematisiert werden. Außerdem soll die nukleare Sicherheit in der Ukraine weiterhin ein Schwerpunktthema bleiben. Die Harmonisierung von Sicherheitszielen und Genehmigungsverfahren sowie der Aufbau von Industriekapazitäten für Small Modular Reactors (SMR) werden absehbar verstärkt auch auf Unionsebene behandelt werden. Im nächsten Jahr erfolgt auch die Peer-Review-Phase des TPR II (Topical Peer Review zu Brandschutz in kerntechnischen Anlagen). Österreich nimmt mit seinem Forschungsreaktor selbst daran teil. Die Kommission plant die Vertiefung bestehender und die Verhandlung neuer Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, wobei auch die Kernenergie eingeschlossen ist.

Österreich lehnt die energetische Nutzung der Kernenergie nach wie vor grundsätzlich ab. Dies trifft gleichermaßen auch auf neue Konzepte wie die sog. SMR zu, für die Österreich mindestens dieselben Sicherheitsanforderungen fordert wie für große Kernkraftwerke. Neben verschiedenen anderen Argumenten, die gegen die Atomkraft sprechen, ist die Kernenergie eine Technologie mit hohem Schadenspotenzial. Der Krieg in der Ukraine verdeutlicht auf drastische Weise das enorme Gefahrenpotenzial, das von Kernkraftwerken in bewaffneten Konflikten ausgeht. Außerdem wird die starke Abhängigkeit vieler Betreiberstaaten von Russland sowie weniger anderer Drittstaaten (Natururan, angereichertes Uran und Brennelemente sowie enge Verflechtungen in der Nuklearindustrie) offensichtlich. Auch die problematische Verknüpfung zwischen ziviler und militärischer Nutzung der Kernenergie wird besonders deutlich.

Darüber hinaus ist die Kernenergie zu langsam und zu teuer, sowohl im Hinblick auf die Energiekrise und die Energieversorgungssicherheit als auch im Kampf gegen den Klimawandel.

Österreich spricht sich dagegen aus, dass die Kernenergie als umweltfreundlich, grün und nachhaltig eingestuft wird. Daher hat Österreich im Oktober 2022 eine Klage gegen die Einbeziehung der Kernenergie in die Taxonomie-Verordnung beim Gericht der EU eingebracht. Österreich versucht jegliche weitere Bevorzugung der Kernenergie gegenüber anderen Energieträgern zu vermeiden und tritt gegen jede weitere direkte oder indirekte Förderung der Kernenergie mit EU-Mitteln ein.

Unbeschadet dessen wird sich Österreich weiterhin für die Erhaltung und den Ausbau von höchstmöglichen Sicherheitsstandards einsetzen – sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene.

3 Achtzehnmonatsprogramm des Rates (Juli 2023 – Dezember 2024)

3.1 Einleitung

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm wurde von Spanien, Belgien und Ungarn erstellt.

Die drei Vorsitze wollen gemeinsame Lösungen für die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben finden. Ebenso verpflichten sie sich, einen reibungslosen Übergang von einem Ratszyklus zum nächsten zu gewährleisten. Ferner werden sie zu Überlegungen beitragen, neue Mitglieder in einer Weise zu integrieren, die der Stärkung zentraler europäischer Strategien dient.

3.2 Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das europäische Zukunftsmodell

Der Dreivorsitz wird besonderes Augenmerk auf den grünen und digitalen Wandel richten. Ebenso wird er sich auf das Weltraumverkehrsmanagement konzentrieren, eine Weltrauminfrastruktur mit Schwerpunkt Cybersicherheit und sicherer Konnektivität entwickeln und den Bereichen Forschung und Innovation den Vorrang einräumen.

3.3 Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas

Die drei Vorsitze werden sich um die zügige, faire und sozial gerechte Umsetzung des „Fit for 55“-Pakets bemühen und die Arbeit an den noch ausstehenden Gesetzgebungsdossiers fortsetzen. Sie werden sich weiters darum bemühen, ein ehrgeiziges Ergebnis der Klimakonferenzen durchzusetzen, um Anreize für ehrgeizigere Klimaziele zu geben. Auch sind sie bestrebt, die Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch zu unterstützen und den Übergang zu einer wirksamen, inklusiven, kreislauforientierten und grünen Wirtschaft zu beschleunigen, indem der Aktionsplan umgesetzt wird und Initiativen in diesem Bereich unterstützt werden.

Der Dreiervorsitz wird Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt innerhalb der EU und auf internationaler Ebene unterstützen. Er wird auch Bemühungen um sichere und nachhaltige Chemikalien für Mensch und Umwelt fortsetzen, an der weiteren Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung arbeiten, ein besonderes Augenmerk auf die Abfallbewirtschaftung richten, an einem Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme arbeiten, die Umsetzung der reformierten gemeinsamen Agrarpolitik verfolgen und der gemeinsamen Fischereipolitik besondere Aufmerksamkeit schenken.

Hinsichtlich der Energiewende möchte der Dreiervorsitz seine Bemühungen fortsetzen und sich dabei besonders auf die Erleichterung und die Entwicklung grenzüberschreitender Energieinfrastrukturen konzentrieren, um Engpässe zu beseitigen. Er möchte eine sichere, nachhaltige und erschwingliche Energieversorgung gewährleisten und an der Überprüfung der Gestaltung des EU-Strommarkts arbeiten.

Zu den Prioritäten wird die Ökologisierung des Verkehrs und die Förderung der Entwicklung nachhaltiger Verkehrsmittel zählen. Der Dreiervorsitz wird die Arbeit an Gesetzgebungsinitiativen voranbringen und sich dabei besonders auf die Förderung einer intelligenteren Mobilität, die Verbesserung der Fahrgastrechte und die Gewährleistung der Sicherheit konzentrieren.

3.4 Wichtige Daten (Stand Jänner 2024)

Erstes Halbjahr 2024: Belgische EU-Ratspräsidentschaft

Tabelle 1: Rat TTE/Verkehr, Energie

04.03.2024	Rat TTE/Energie (Brüssel)
03./04.04.2024	Informeller Rat TTE/Verkehr (Brüssel)
15./16.04.2024	Informeller Rat TTE/Energie (Brüssel)
30.05.2024	Rat TTE/Energie (Brüssel)
18.06.2024	Rat TTE/Verkehr (Luxemburg)

Tabelle 2: Rat ENVI/Umwelt

15./16.01.2024	Informeller Rat ENVI (Brüssel)
25.03.2024	Rat ENVI (Brüssel)
17.06.2024	Rat ENVI (Luxemburg)

Tabelle 3: Rat WBF/Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)

08./09.02.2024	Informeller Rat COMPET/Binnenmarkt, Industrie (Genk)
14./15.02.2024	Informeller Rat COMPET/Forschung, Innovation (La Hulpe)
07.03.2024	Rat COMPET/Binnenmarkt, Industrie (Brüssel)
23.05.2024	Rat COMPET/Raumfahrt, ESA Space Summit und EU-ESA Space Summit (Brüssel)
23.05.2024	Rat COMPET/Forschung, Innovation (Brüssel)
24.05.2024	Rat COMPET/Binnenmarkt, Industrie (Brüssel)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 62 65-0
servicebuero@bmk.gv.at
bmk.gv.at